

**Kommunales Abfallrecht  
in Traunstein,  
Berchtesgaden und Salzburg**

**Ein vergleichender Überblick**

im Auftrag von

**Arbeiterkammer Salzburg**

und

**Landes-Umweltanwaltschaft Salzburg**

Verfasser:

Mag. iur. Markus Laurer, MSc.

Wien, Dezember 2001

**Hinweise:**

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und (Weiter)Verbreitung, gleich in welcher Form auch immer, vorbehalten. Der Ausdruck eines Exemplars der elektronisch verfügbaren Version dieses Werkes zum privaten Gebrauch ist gestattet.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers oder der veröffentlichenden Stelle ausgeschlossen ist.

# INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG.....	1
1. Auftraggeber.....	1
2. Zweck der Arbeit, Ziele.....	1
3. Methode.....	2
4. Abfallwirtschaftlicher Hintergrund.....	3
B. GRUNDLAGEN .....	4
1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
a) Grundsätze und Begriffe .....	4
b) Österreichische Kompetenzverteilung zwischen Bund, Land und Gemeinden .....	6
c) Deutsche Kompetenzverteilung zwischen Bund, Land, Landkreisen und Gemeinden.....	8
d) Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick.....	10
2. Abfallwirtschaftliche Organisation.....	12
a) Abfallwirtschaftliche Planung, Grundsätze und Kooperation .....	13
b) Entsorgungsverantwortung und Entsorgungsträger.....	17
c) Abfallbehördliche Verantwortung und Kontrolle.....	20
C. GRENZÜBERSCHREITENDE ASPEKTE UND GEMEINSCHAFTSRECHT .....	20
1. Zusammenarbeit von aneinandergrenzenden Planungsregionen.....	21
2. Abfallwirtschaftliche Vorgaben im Gemeinschaftsrecht .....	21
3. Entsorgungsautarkie, Prinzip der Nähe und Kooperation.....	23
D. UMWELTANFORDERUNGEN.....	24
1. Abfallvermeidung.....	25
2. Erfassung.....	26
3. Transport, Lagerung .....	27
4. Verwertung, Beseitigung.....	27
5. (Vor)behandlung, Ablagerung .....	29
E. KOMMUNALE ABFALLWIRTSCHAFT NÄHER BETRACHTET .....	31
1. Salzburg.....	31

a) Pflichtbereich der Gemeinde.....	31
b) Abfallverbände.....	33
c) Sammlung und Behandlung von sonstigen Abfällen.....	34
d) Abfuhrordnungen.....	35
e) Abfallgebühren .....	36
2. <i>Bayern</i> .....	36
a) Das kommunale Entsorgungsprinzip .....	36
b) Überlassungspflicht und Ausnahmen .....	37
c) Drittbeauftragung und Beleihung.....	39
d) Private Entsorgungsverbände.....	39
e) Abfallgebühren .....	40
f) Der ZAS.....	42
g) Abfallwirtschaftliche Systeme Traunstein und Berchtesgadener Land.....	43
h) Gegebenheiten in Traunstein.....	44
F. GRENZÜBERSCHREITENDE ABFALLVERBRINGUNG.....	45
1. <i>Lenkung der Verbringung von Abfällen</i> .....	45
2. <i>Behördliche Überwachung der Abfallverbringung</i> .....	49
a) Österreichisches Abfallverbringungsrecht .....	49
b) Deutsches Abfallverbringungsrecht .....	52
G. GRENZÜBERSCHREITENDE KOOPERATIONEN .....	54
1. <i>Schlussfolgerungen aus dem Vergleich</i> .....	54
2. <i>Empfehlungen für die Umsetzung von Kooperationen</i> .....	55
a) Grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation .....	55
b) Networking als Erfolgsgrundlage und Form der Zusammenarbeit .....	55
c) Gemeinsame Planungsaktivitäten.....	57
d) Maßnahmen zur Verminderung der Abfallverbringung.....	57
e) Gemeinsame Umweltaforderungen.....	58
f) Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.....	59
g) Erhebung von Abfalldaten.....	60
h) Satzungen/Abfuhrordnungen.....	61



## Literaturhinweise

- Abfallrecht (2001 a), Kodex des österreichischen Rechts, 10.Auflage (Orac Verlag, Wien)
- Abfallrecht (2001 b), Textausgabe, 6.Auflage (Deutscher Taschenbuch Verlag, München)
- Abfall-ABC (1998), Broschüre (Landkreis Traunstein)
- Abfallwirtschaft im Landkreis Traunstein (1998), Nachtrag zum Abfallwirtschaftskonzept vom September 1996 (Landkreis Traunstein)
- Abfallwirtschaft (1999), Hausmüll in Bayern, Abfallwirtschaftskonzepte 1998 bis 2002 (Bayrisches Landesamt für Umweltschutz)
- Bischoff Sieglinde (1997), Neuerungen im Abfallrecht, Umweltreihe, Heft 14, (Berliner Institut für Analytik und Umweltforschung - BIFAU e.V., Berlin)
- EU-Vertrag (1998), Textausgabe, 4.Auflage (Deutscher Taschenbuch Verlag, München)
- Öhlinger/Potacs (1998), Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht - Die Anwendung des Europarechts im innerstaatlichen Bereich (Orac Verlag, Wien)
- Queitsch Peter, Dr.jur. (1999), Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der kommunalen Praxis (Friedrich-Ebert-Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik, Bonn)
- Umweltrecht (2001 a), Kodex des österreichischen Rechts, 15.Auflage (Orac Verlag, Wien)
- Umweltrecht (2001 b), Textausgabe, 13.Auflage (Deutscher Taschenbuch Verlag, München)
- Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten (1996), Textausgabe, 4.Auflage (Deutscher Taschenbuch Verlag, München)



# **Kommunales Abfallrecht in Traunstein, Berchtesgaden und Salzburg - ein vergleichender Überblick**

## **A. Einleitung**

### **1. Auftraggeber**

Arbeiterkammer Salzburg und Landesumweltanwaltschaft Salzburg

### **2. Zweck der Arbeit, Ziele**

Vergleichende Darstellung für das Gebiet der EuRegio (Salzburg, Traunstein, Berchtesgaden) zum Überblick über bestehende

- abfallrechtliche Rahmenbedingungen
- abfallwirtschaftliche Organisationsstrukturen
- Bereiche des grenzüberschreitenden Austausches von abfallwirtschaftlichen Leistungen
- qualitative Entsorgungsstandards zu ausgewählten Abfallströmen
- Maßnahmen zur Verhinderung von Ökodumping bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung einschließlich Ansätze zur Umsetzung von Entsorgungsautarkie und Prinzip der Nähe.

Die Arbeit dient der übersichtsmäßigen und vergleichenden Betrachtung des grenzüberschreitenden Raumes der EuRegio (Berchtesgaden, Traunstein, Salzburg) aus dem Blickwinkel der kommunalen Abfallwirtschaft mit dem Ziel, Kooperationsmöglichkeiten im Interesse von Umweltschutz und Kostenminimierung für Bürgerinnen und Bürger auszuloten. Die vorliegende



Darstellung soll dafür relevante Aspekte aufzeigen, diese jedoch nicht erschöpfend bearbeiten. Empfehlungen für kurz- und mittelfristige Maßnahmen werden formuliert. Die Arbeit dient nicht einer abfallwirtschaftlichen Hintergrundanalyse, sondern geht von praktischen Erfahrungen mit und tatsächlichen Zuständen in der kommunalen Abfallwirtschaft der EuRegio aus (vgl. unten Pkt. "Abfallwirtschaftlicher Hintergrund").

### **3. Methode**

Ausgehend von den vorgegebenen Grobzielen wurden die Ziele der vorliegenden Arbeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber formuliert. Zur inhaltlichen Bearbeitung wurden Literatur- und Rechtsnormenrecherchen durchgeführt. Die Recherchen für den bayrischen Raum umfassen insbesondere die anzuwendenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Die relevanten Satzungsbestimmungen auf kommunaler Ebene wurden bis zur Ebene der Landkreise recherchiert. Satzungen der (kreiszugehörigen) Gemeinden sind aus Effizienzgründen nicht im Detail dargestellt; diese sind mit den - für Berchtesgaden - erforderlichen Differenzierungen in Grundzügen berücksichtigt. Die verwendeten Begriffe sind sowohl der bayrisch/deutschen als auch der salzburgisch/österreichischen Rechtsordnung entnommen und werden mit dem in der jeweiligen Rechtsordnung verstandenen Begriffsinhalt gebraucht. Die vorliegende Darstellung verwendet im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit absichtlich eine einfach gehaltene Sprache und verzichtet wo immer möglich auf rechtliche oder technische Fachausdrücke. Teilweise werden die Begriffe so verwendet, dass sie auch für Leser des jeweils anderen Rechtsbereiches leichter verständlich sind. Die Zielgruppe der vorliegenden Arbeit ist einschlägig, sodass auf umfangreiche oder detaillierte Zitierungen bei hinlänglich bekannten Vorschriften oder Texten verzichtet wird.

#### **4. Abfallwirtschaftlicher Hintergrund**

Die Entsorgung von Abfällen durch die öffentliche Hand hat in Traunstein, Berchtesgaden und Salzburg (EuRegio Salzburg/Bayern) vergleichbare Tradition. Die Verantwortung liegt auf Ebene der Gemeinden, Landkreise sowie Gemeinde- und Zweckverbände. Die öffentlich-rechtliche Entsorgung umfasst in der EuRegio Bayern/Salzburg nach den geltenden Gesetzen die Beseitigung und Verwertung von überlassungspflichtigen Abfällen (Systemabfällen), Vermeidungsmaßnahmen sowie abfallwirtschaftliche Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit und kann zusammenfassend als kommunale Abfallwirtschaft bezeichnet werden.

Hauptaufgabe ist in Bayern wie in Salzburg die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit, die Hintanhaltung von Hygieneproblemen, die umweltgerechte Verwertung und Beseitigung sowie die vorsorgliche Vermeidung von Abfällen. Trotz ähnlicher Aufgaben und Anforderungen erfolgt die Durchführung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben in der EuRegio Salzburg/Bayern durch rechtlich und organisatorisch getrennte Systeme und Strukturen. Der Mangel an Berührungspunkten ist in der Zuordnung der Verantwortung zum öffentlich-rechtlichen/staatlich-hoheitlichen Bereich begründet. Demgegenüber steht die praktische Verbindung besonders des Wirtschaftslebens in den aneinandergrenzenden Gebieten der EuRegio in Berchtesgaden, Traunstein und Salzburg. Die Durchlässigkeit der Binnengrenze zwischen Salzburg und Bayern ermöglicht und bewirkt in der Praxis im Sinn des freien Warenverkehrs auch den Austausch von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen außerhalb des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsbereiches. Dies wiederum hat beachtliche Rückwirkungen auf den kommunalen Abfallwirtschaftsbereich: Einerseits werden historisch wenig genutzte Angebote im jeweils angrenzenden Bundesland bzw Landkreis für kommunale abfallwirtschaftliche Dienstleistungen eröffnet. Andererseits erhöht sich der Druck zur Verlagerung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen aus dem öffentlich-rechtlichen in den privatwirtschaftlichen Bereich aus Kostengründen. Dieser Druck entsteht entweder offen durch Diskussion und Adaptierung von Aufgaben und Verantwortung oder verdeckt durch tatsächliche Verschiebung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen. Die sich stets vergrößernde

Kostenshere zwischen dem finanziell aufwendigeren öffentlich-rechtlichen und dem "billigeren" privaten Entsorgungsbereich ist in den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und in den systembedingten Schranken für freies wirtschaftliches Handeln des kommunalen Verantwortungsbereiches begründet. Dieses umweltpolitische Dilemma spiegelt die gesellschaftliche Spannung zwischen dem privaten Interesse eines Jeden nach individueller wirtschaftlicher Maximierung und dem Interesse eines Jeden nach möglichst guten Lebensbedingungen auf Kosten des Gemeinwesens dar. Teilweise ideologisch geprägte Strömungen und Diskussionen führen (auch) im Bereich der Abfallwirtschaft letztlich zu einer bestimmten Verteilung von Verantwortung zwischen Staat und Bürger sowie jeweils einer Zuteilung von Aufgaben, die in der Rechtsordnung ihren Niederschlag findet.

Die beschriebenen Entwicklungen sind für die öffentlich-rechtliche Entsorgung in Bayern und in Salzburg in vergleichbarer Weise gegeben. Gemeinsames Handeln der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beiderseits der Grenze kann zweifellos gemeinsame Herausforderungen meistern unterstützen. Mit der Darstellung der folgenden rechtlichen, organisatorischen und umweltpolitischen Grundlagen soll das mögliche Handlungsfeld für Kooperationen beleuchtet werden.

## **B. Grundlagen**

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Im folgenden findet sich ein kurzer Überblick über die Struktur und Systematik des Rechtssystems in Bayern und in Salzburg. Europarechtliche Grundlagen werden dabei nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß dargestellt.

#### **a) Grundsätze und Begriffe**

Die österreichische Bundesverfassung beinhaltet seit 1988 einen eigenen Kompetenztatbestand "Abfallwirtschaft", der die zuvor annexweise geregelten Bereiche vereinheitlichte und zu einer Neuverteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern führte, im Zuge derer das österreichische

Abfallwirtschaftsgesetz (öAWG) durch den Bund erlassen wurde. Eine ähnliche Entwicklung, jedoch deutlich früher, findet sich in Deutschland, wo bereits 1972 - also 16 Jahre vor der österreichischen "Abfallinitiative" - eine Gesetzgebungskompetenz für den Bund geschaffen und in Folge das deutsche Abfallbeseitigungsgesetz erlassen wurde, welches mittlerweile durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (dKrW-/AbfG) abgelöst worden ist.

Die Kompetenzverteilung in Österreich beruht auf einer Mischung von ausschließlicher Kompetenz des Bundes und einer Bedarfskompetenz des Bundes, wobei letztere der konkurrierenden Gesetzgebung in Deutschland vergleichbar ist. Das österreichische Recht unterscheidet - anders als das deutsche Recht - grundlegend zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und baut darauf die abfallwirtschaftlichen Zuständigkeiten von Bund und Land sowie in weiterer Folge der Gemeinden auf. Das deutsche Recht hingegen unterscheidet in der Bundesgesetzgebung, also im dKrW-/AbfG, zwischen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung und baut darauf die Ordnung der Kreislaufwirtschaft auf.

Der Bereich der Verbringung von Abfällen zwischen Salzburg und Bayern, also zwischen Territorien, die zu zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, ist nach den autonomen Prinzipien und Vorschriften der EG-AbfVVO geregelt, jeweils ergänzt um bundesrechtliche Bestimmungen in Österreich und in Deutschland bzw landesrechtliche Bestimmungen in Bayern.

Der Abfallbegriff stellt den zentralen rechtlichen Anknüpfungspunkt dar. Das deutsche Recht hat im Wesentlichen den europäischen Abfallbegriff übernommen, das österreichische Recht geht von einem Abfallbegriff aus, der in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht eine subjektive und objektive Komponente kennt, jedoch das innerbetriebliche Recycling ausklammert und vor einer entsprechenden Novellierung steht.

Im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft sind besonders jene Rechtsbegriffe bedeutend, die den Bereich der landläufig so genannten "öffentlichen Müllabfuhr", genauer den Bereich der in öffentlich-rechtlicher Verantwortung organisierten Erfassung und Behandlung/Entsorgung von Abfällen bezeichnen. In Österreich/Salzburg finden sich die Begriffe der

Hausabfälle bzw der hausabfallähnlichen Abfälle, in Deutschland/Bayern die entsprechenden Begriffe der Siedlungsabfälle bzw des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Gefährliche Abfälle aus Haushalten werden in Österreich/Salzburg als Problemstoffe, in Deutschland/Bayern auch als Problemabfälle bezeichnet. Abfälle, die wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgebracht werden, werden in Österreich/Salzburg rechtlich als Altstoffe, in der Praxis oft als Wertstoffe bezeichnet. Diese Bezeichnung wird auch in Bayern auf landesrechtlicher Ebene verwendet, wobei auf bundesgesetzlicher Ebene in Deutschland - entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Diktion - von Abfällen zur Verwertung (im Gegensatz zu Abfällen zur Beseitigung) die Rede ist.

#### **b) Österreichische Kompetenzverteilung zwischen Bund, Land und Gemeinden**

Die Abfallgesetzgebung ist zwischen Bund und Land geteilt. Nach der österreichischen Bundesverfassung ist der Bund jedenfalls für die Gesetzgebung bei gefährlichen Abfällen zuständig (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG). Hier kommt dem Land keine Gesetzgebungskompetenz zu, ausgenommen die gebührenrechtlichen Vorschriften betreffend Problemstoffe, die (ergänzend zu den materiellen Bestimmungen des § 12 öAWG) in §§ 29 und 30 S.AWG enthalten sind. Im übrigen kommt den Ländern nach der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG die Zuständigkeit für Gesetzgebung bei nicht gefährlichen Abfällen zu, soweit nicht ein Bedürfnis nach der Erlassung von bundeseinheitlichen Vorschriften besteht (das Bestehen des Bedürfnisses ist objektiv nachprüfbar). Diese Bedarfskompetenz (nach Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) hat der Bund bereits umfangreich in Anspruch genommen (vgl. § 3 Abs 2 öAWG, etwa für Verpackungen, Abbruchmaterialien, Anforderungen an Deponien udgl). Rechtlich und faktisch bestimmt der Bund durch seine "Kompetenz-Kompetenz" den Gestaltungsspielraum der Länder. Soweit der Bund seine Bedarfskompetenz tatsächlich in Anspruch nimmt, bleiben landesrechtliche Bestimmungen, deren Regelungsbereich durch den Bund konsumiert ist oder wird, zwar im Rechtsbestand erhalten, werden aber vom

Bundesrecht verdrängt (und können bei Wegfall der Bedarfsgesetzgebung wieder aufleben).

Die Vollziehung der Bundesgesetzgebung obliegt dem Bund, und zwar teilweise direkt durch den Bundesumweltminister (insbesondere Angelegenheiten der Abfallverbringung und der Verpackungen), größtenteils jedoch durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 33 öAWG), vereinzelt auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 30 öAWG, Betrieb von öffentlichen Sammelstellen). Die Vollziehung der landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt im allgemeinen den Bezirksverwaltungsbehörden, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (§§ 5 und 6 S.AWG) der Landesregierung.

Der operative Teil der Abfallwirtschaft, dh die konkrete Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben, deren Organisation und Finanzierung (durch Gebühren) erfolgt auf kommunaler Ebene durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (entspricht vom Prinzip her der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland). Die Gemeinden werden im Wesentlichen als Verordnungsgeber (sogenannte Abfuhrordnungen, entsprechend den Satzungen der Entsorgungsträger in Bayern) in Vollziehung der landesgesetzlichen Bestimmungen (S.AWG und die dazu ergangenen Verordnungen) sowie als operative Betreiber bzw Auftraggeber tätig. Die Gemeinden unterliegen dabei der Aufsicht durch die Landesregierung. In Salzburg existiert für jede der 119 Gemeinden eine eigene Abfuhrordnung, die die kommunale Abfallwirtschaft regelt und organisiert. Soweit Problemstoffe sowie Alt- und Speisefette (§ 12 öAWG) bzw Durchführungsvorschriften über die getrennte Sammlung (Verordnungen des Bundesumweltministers, zB für biogene Abfälle) nach § 11 Abs 3 öAWG betroffen sind, obliegt die Vollziehung (des Bundesrechts) ebenfalls den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, wobei sie hier (auch) der Aufsicht durch den Landeshauptmann unterliegen.

Die Gemeinden können sich zur zweckmäßigeren Erfüllung ihrer Aufgaben zu Gemeindeverbänden zusammenschließen oder auch zwangsweise zusammengeschlossen werden. In Salzburg bestehen beide Formen, wobei vier Abfallverbänden die Aufgabe der gemeinsamen

Behandlung von Hausabfällen und biogenen Abfällen von der Landesregierung zwangsweise übertragen wurde, sodass die Verbände von dieser Aufgabe nicht aus eigenen Stücken, sondern nur von der Landesregierung entbunden werden können.

### **c) Deutsche Kompetenzverteilung zwischen Bund, Land, Landkreisen und Gemeinden**

Auch in Deutschland ist die Abfallgesetzgebung zwischen Bund und Ländern geteilt, wobei die Abfallbeseitigung nach Art 74 Nr.24 dGG einen Tatbestand der konkurrierenden Gesetzgebung darstellt. Der Bund hat nach Art 72 Abs 2 dGG somit eine mit Österreich vergleichbare Bedarfskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine Bundesregelung erforderlich macht. Wie in Österreich unterliegt diese konkurrierende Gesetzgebung einer objektiven Kontrollmöglichkeit. Anders als in Österreich erstreckt sich die deutsche Bedarfsgesetzgebung jedoch auf sämtliche (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle. Somit regeln sowohl das dKrW--/AbfG als auch das BayAbfG (konkurrierend) den gesamten Bereich der Abfallwirtschaft. Im BayAbfG finden sich somit auch materielle Bestimmungen über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (=Sonderabfälle nach BayRecht, gefährliche Abfälle nach öRecht). Durch die konkurrierende Gesetzgebung kann der deutsche Bundesgesetzgeber die Kompetenz der Länder rechtlich und faktisch (wie in Österreich) bestimmen und wesentlich einschränken, wobei der Grundsatz "Bundesrecht bricht Landesrecht" (Art 31 dGG) dem Bundesrecht jedenfalls den Vorrang einräumt (sofern tatsächlich Konkurrenz vorliegt; im Einzelfall ähnlich kontroversiell zu betrachten wie die Frage der Bedarfsgesetzgebung in Österreich). Mit der Erlassung des dKrW--/AbfG wurde der Aufgabenbereich der kommunalen Entsorgungsträger in seinen rechtlichen Grundlagen bemerkenswert verändert, indem von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Verantwortung an die Privatwirtschaft teilweise übertragen wurde (vgl §§ 13 bis 18 dKrW-/AbfG).

Bundesorgane sowie die Landesregierung können per Gesetz zur Erlassung von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Die Vollziehung des Bundesrechts obliegt nach dem Grundsatz der Länderexekutive (Art 83 dGG) den Ländern, ebenso die Vollziehung der landesgesetzlichen Bestimmungen. In den Landesgesetzen werden die zuständigen Behörden, auch für die Vollziehung des Bundesrechts, bestimmt. Der Bund hat die Möglichkeit, (mit Zustimmung des Bundesrates) allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen (Art 84 dGG) und kann damit auf die Länderverwaltung Einfluss nehmen (vgl zB die TA Siedlungsabfall). Die in Deutschland vorhandene Unterscheidung in Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften besteht in dieser Form in Österreich im Bereich der Abfallwirtschaft nicht. Die deutschen Rechtsverordnungen entsprechen vom rechtlichen Charakter her österreichischen Verordnungen, die letztlich materielle Gesetzgebung im Weg der Vollziehung darstellen. Die in Deutschland vorhandenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind in Österreich - bei entsprechender gesetzlicher Grundlage und Determinierung - Verordnungen vergleichbar. Die in Österreich in der Verwaltungspraxis üblichen Erlässe stellen Vollzugsanweisungen von Ober- an Unterbehörden dar, die mangels gesetzlicher Grundlage und mangels Kundmachung keinerlei Außenwirkung haben (dürfen); sie sind daher mit den deutschen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht vergleichbar.

Die Verwaltung bzw Vollziehung in den Ländern erfolgt einerseits im Rahmen der staatlichen Verwaltung durch staatliche Landesober-, und -mittelbehörden sowie durch staatliche Abteilungen. Dies ist mit der österreichischen Verwaltung durch Landesregierung/Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden bzw Magistrate bei Städten mit eigenem Statut (Stadt Salzburg) vergleichbar. Andererseits erfolgt ein wesentlicher Teil der Verwaltung im Rahmen der Kommunalverwaltung, die in Deutschland wie in Österreich grundsätzlich den Gemeinden zugeordnet ist. Im Bereich der Abfallwirtschaft ist in Bayern - wie in den anderen Ländern - durch Landesgesetz eine "Hochzonung" der Aufgaben von den Gemeinden auf die Ebene der Landkreise bzw kreisfreien Städte erfolgt. Die kommunale Selbstverwaltung für Abfallwirtschaft ist somit - im Ergebnis anders als in Salzburg - nicht den Gemeinden zugeordnet, die ihrerseits in Deutschland



"unter" der Ebene der Landkreise angesiedelt und grundsätzlich kreiszugehörig sind (soweit es sich nicht um kreisfreie Städte handelt). Allerdings können die Landkreise und kreisfreien Städte einzelne Aufgaben an die Gemeinden übertragen, wie dies etwa in Berchtesgaden weitreichend erfolgt ist. Die Landkreise ihrerseits können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen (zB Zweckverband Abfallentsorgung Südostbayern - ZAS).

Die bayrische Landesgesetzgebung bestimmt neben den allgemeinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben und der Festlegung der Behördenzuständigkeit im Wesentlichen die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art 3 BayAbfG), die Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden bei Aufgaben der Abfallentsorgung (Art 4 BayAbfG), die Anforderungen an kommunale Abfallsatzungen (Art 7 BayAbfG), sowie die Ermächtigung zum Zusammenschluss von entsorgungspflichtigen Körperschaften zu Zweckverbänden (Art 8 BayAbfG). Im Landkreis Traunstein existieren für den gesamten Kreisbereich eine Abfallwirtschaftssatzung sowie eine Abfallgebührensatzung. Im Gegensatz dazu sind im Landkreis Berchtesgadener Land abfallwirtschaftliche Aufgaben teilweise an die Gemeinden delegiert und in jeder der Gemeinden (wie in Salzburg) gesondert geregelt (zB betreffend biogene Abfälle, Sperrmüll). Abfallberatung sowie die Zusammenarbeit mit dem ZAS wiederum werden auch im Berchtesgadener Land auf Ebene des Landkreises wahrgenommen. Somit ergibt sich in Traunstein und Berchtesgaden in Summe ein heterogenes Bild betreffend die abfallwirtschaftliche Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

#### **d) Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick**

Die Liste verzichtet im Interesse der Lesbarkeit absichtlich auf detaillierte Zitierungen (der jeweils aktuelle Rechtsbestand ist über Gesetzessammlungen und Internet problemlos abrufbar). Die Liste beinhaltet zum besseren Überblick auch jene Bestimmungen, die erst weiter unten (insb. hinsichtlich Umweltauflagen) beschrieben werden oder der Übersicht halber (ohne näheres Eingehen darauf) aufgenommen wurden.

### **Gemeinschaftsrecht**

- EG-Abfallverbringungsverordnung - EG-AbfVVO
- EG-Abfallrahmenrichtlinie - EG-AbfRRL

### **Österreich - Bundesrecht**

- Österr. Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes - öAWG
- Österr. Bioabfallverordnung des Bundes - öBioAbfVO
- Österr. Baurestmassentrennverordnung des Bundes - öBauTrennVO
- Österr. Verpackungsverordnung - öVerpackVO
- Österr. Deponieverordnung des Bundes - öDepVO
- Österr. Verordnung des Bundes über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen - öGefAbfVerbrennVO
- Österr. Verordnung des Bundes über Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen - öGefAbfMitverbrennVO

### **Salzburg - Landesrecht**

- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 - S.AWG
- Salzburger Hausabfallverordnung - S.HausAbfVO
- Salzburger Bioabfallverordnung - S.BioAbfVO
- Abfuhrordnungen der 119 Salzburger Gemeinden

### **Deutschland - Bundesrecht**

- Deutsches Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes - dKrW-/AbfG
- Deutsche Verpackungsverordnung - dVerpackVO
- Deutsche Bioabfallverordnung des Bundes - dBioAbfVO

- Deutsches Abfallverbringungsgesetz des Bundes - dAbfVerbrG
- Deutsche Transportgenehmigungsverordnung des Bundes - dTgVO
- Deutsche Verordnung des Bundes betr. Solidarfonds Abfallrückführung - dSolidFVO
- Deutsche erste Verwaltungsvorschrift zum Schutz des Grundwassers - 1.VwV 1990
- Deutsche dritte Verwaltungsvorschrift betreffend Siedlungsabfälle - TA Si 1993
- Deutsche Abfallablagerungsverordnung des Bundes - dAbfAbIVO 2001

### **Bayern - Landesrecht**

- Bayrisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG
- Bayr. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen - bayPflAbfVO
- Bayr. Verordnung über den Abfallentsorgungsplan - bayAbfPVO
- Bayr. Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung - bayAbfZustVO
- Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Traunstein
- Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen der Gemeinden im Landkreis Berchtesgadener Land

## **2. Abfallwirtschaftliche Organisation**

Es folgt ein kurzer Überblick über die abfallwirtschaftliche und behördliche Organisation in Salzburg und Bayern. Dazu werden im Überblick dargestellt:

- die Verteilung der abfallwirtschaftlichen Planungszuständigkeit,
- die Entsorgungsverantwortung und die Entsorgungsträger, sowie
- die abfallbehördliche Verantwortung und Kontrolle.

### **a) Abfallwirtschaftliche Planung, Grundsätze und Kooperation**

Die Zuständigkeit zur abfallwirtschaftlichen Planung folgt in Österreich der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land. In Österreich liegt somit - je nach Sichtweise - geteilte bzw gemeinsame Planungszuständigkeit von Bund und Land vor. Auf Bundesebene ist der Bundesumweltminister zur Erlassung und Fortschreibung eines Abfallwirtschaftsplanes berufen, auf Landesebene fällt diese Aufgabe der Landesregierung zu. Die Gemeinden selbst werden nicht als Planungsorgane, sondern im Rahmen der operativen Aufgabenerfüllung in der Praxis planerisch tätig. Für die Gemeindegebiete sind keine abfallwirtschaftlichen Pläne gefordert. Die Gemeinden haben sich bei der Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft an den bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen und an den planerischen Vorgaben der Landesregierung zu orientieren, auch wenn diese bloß veröffentlicht, nicht aber für verbindlich erklärt sind. Bei der Erstellung der Abfallwirtschaftspläne durch den Bund und die Länder sind keine besonderen Anforderungen an die gegenseitige inhaltliche Abstimmung gestellt, die eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Planungsträger erhoffen lassen: Die in § 5 öAWG normierten Anhörungsrechte sind formaler Natur und lassen keine fachlich fundierte Zusammenarbeit erwarten. Die Verpflichtung an die Landeshauptleute zur Vorlage der Landes-Abfallwirtschaftspläne an den Bund ist in ihrer Wirksamkeit fraglich: einerseits tragen in den Ländern die Landesregierungen die Planungszuständigkeit, andererseits erfolgt die Vorlage nachträglich ohne wirksame Konsequenzen bei Friktionen. Mit Ausnahme der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung zwischen Bund und Ländern bei der Wahrnehmung der jeweiligen Kompetenz fehlt im Bereich der abfallwirtschaftlichen Planung sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene jegliche effektive Regelung über das Zustandekommen von Abfallwirtschaftsplänen und die Abstimmung mit anderen planungsverantwortlichen Stellen. Da effektive Planung einen starken prozeduralen Charakter hat, ist dies als entscheidendes Manko sowohl auf bundes- als auch auf landesgesetzlicher Ebene anzusehen. Einzig der im S.AWG enthaltene Grundsatz der kooperativen Abfallwirtschaft (§ 3 Abs 2 Z.8 S.AWG) formuliert bei der Ausrichtung der Salzburger

Abfallwirtschaft in materieller Hinsicht die notwendige Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten in den unmittelbar an Salzburg angrenzenden Regionen (in Frage kommen somit in diesem Zusammenhang u.a. Traunstein und Berchtesgaden). Aus dem Kooperationsgebot leitet sich auch die Verpflichtung der Landesregierung ab, bei der Erstellung des Landesabfallwirtschaftsplanes besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle einschließlich regionsübergreifender Programme zu treffen bzw zu formulieren (§ 4 Abs 1 Z 4 S.AWG).

In Deutschland ist die abfallwirtschaftliche Planungszuständigkeit den Ländern übertragen, die für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach übergeordneten Gesichtspunkten aufzustellen haben (§ 29 dKrW-/AbfG). Die Länder sollen dabei ihre Planungen aufeinander und untereinander abstimmen, grenzüberschreitende Maßnahmen sollen gemeinsam formuliert werden. Das BayAbfG sieht über das dKrW-/AbfG hinaus zwingende und fakultative Inhalte für den Bayrischen Abfallwirtschaftsplan vor (Art 11 BayAbfG). Weiters werden durch das BayAbfG die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes für die entsorgungspflichtige Körperschaft verpflichtet; Art 13 BayAbfG). Während in Österreich die Verpflichtung zur Erlassung von Abfallwirtschaftsplänen auf Ebene des Bundeslandes endet und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als entsorgungspflichtige Körperschaften operativ tätig werden, sind in Bayern auch die entsorgungspflichtigen und operativ tätigen Körperschaften selbst zur formalen Erstellung von abfallwirtschaftlichen Planungen angehalten.

Typisch ist für Österreich wie auch für Deutschland die Zuordnung der Planungsbefugnisse an einen hoheitlichen, staatlichen Funktionsträger. Die historisch bedingte Entwicklung der jetzt bestehenden umfassenden Planungszuständigkeit heraus aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung von Hygiene und öffentlicher Ordnung erklärt die ambivalente Rolle der staatlichen abfallwirtschaftlichen Akteure. Sie müssen im Rahmen der Daseinsvorsorge ordnerisch und planerisch tätig werden, als Dienstleister wirtschaftlich konkurrenzfähig sein und nötigenfalls ihre Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen durchsetzen. Speziell den Gemeinden bzw den

Landkreisen/kreisfreien Städten kommt im Rahmen der operativen Ausführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben eine besondere Bedeutung zu, da sie im unmittelbaren Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern stehen.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Abfallwirtschaftspläne und -konzepte in Österreich/Salzburg und Deutschland/Bayern ähneln einander, weisen aber unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf. Gemeinsam ist den abfallwirtschaftlichen Planungsvorgaben, dass die in den deutschen und österreichischen Gesetzen formulierten Ziele und Grundsätze aufgegriffen und durch planerische Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Übergeordnete Ziele der abfallwirtschaftlichen Planungen und Maßnahmen aller entsorgungspflichtigen Akteure sind sowohl in Salzburg und als auch Bayern die dauerhafte Sicherstellung der Entsorgungssicherheit und der Schutz der Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen durch Abfälle. Anlagenvorsorge und Flächensicherung sind in den deutschen und österreichischen abfallrechtlichen Bestimmungen, als Gegenstand der Abfallwirtschaftspläne oder in eigenständigen Bestimmungen, verankert, sind aber keine zwingende Voraussetzung für die Planfeststellung bzw. Genehmigung der Abfallbehandlungsanlagen. Die wichtigsten Inhalte der abfallwirtschaftlichen Planungsinstrumente:

- § 29 dKrW-/AbfG sieht in den AWP der deutschen Länder u.a. die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen, die Flächenausweisung, die Festlegung einer bestimmten von den Beseitigungspflichtigen zu benützenden Anlage (jedoch keine Festlegung von Einzugsgebieten für Anlagen!), sowie die Festlegung von bestimmten Entsorgungsträgern vor. Letzteres ermöglicht den Ländern somit die Festlegung von Entsorgungsverantwortungen.
- Das BayAbfG regelt die Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und -anlagen in Verantwortung der entsorgungspflichtigen Körperschaften (Art 4) sowie die Bereitstellung von Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung (Art 3 Abs 5). Das BayAbfG verlangt als Inhalt des bayrischen AEP über das dKrW-/AbfG hinaus Festlegungen über Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung einschließlich Verwertungsquoten und zur getrennten Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle. Weiters sollen im

bayrischen AEP die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit sowie die Verteilung der Abfallbeseitigungsanlagen entsprechend den anfallenden Abfallmengen ausgewiesen werden (Art 11 BayAbfG).

- § 5 öAWG sieht neben Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle einschließlich Programme vor (§ 5 Abs 2 Z 5 öAWG). Die Vorgaben für den Bundes-AWP sind sonst äußerst vage gehalten und lassen hohen Interpretationsspielraum offen. Dies ist besonders problematisch hinsichtlich der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz bei nicht gefährlichen Abfällen.
- § 4 S.AWG sieht die Inhalte des Landes-AWP in vergleichsweise hoher Detaillierung vor; erwähnenswert ist das Erfordernis von besonderen Vorkehrungen für bestimmte Abfälle einschließlich regionsübergreifender Programme. Damit soll die kooperative Abfallwirtschaft im Sinn des § 3 Abs 2 Z 8 S.AWG verwirklicht werden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum S.AWG ist dazu explizit enthalten: "Dabei ist stets an bestimmte Abfälle anzuknüpfen, dh an spezifische Abfallarten. Die Vorkehrungen können auch regionsübergreifend sein: zB Umsetzung des Modells des "Müll-Splittings", dh mechanisch-biologische Vorbehandlung von Hausabfällen in Salzburger Behandlungsanlagen und thermische Behandlung der heizwertreichen Fraktion aus Hausabfällen in angrenzenden Regionen". Während in den deutschen Länder-AWPs Entsorgungsträger bestimmt werden können, sieht das S.AWG die Möglichkeit vor, konkrete Umsetzungsverantwortlichkeiten festzulegen. In der Regierungsvorlage zum S.AWG werden dazu ausdrücklich "[...] Verantwortlichkeiten für die Umsetzung (zB Verantwortung für die Sicherung von Behandlungskapazitäten für die thermische Behandlung von Hausabfällen zur praktischen Umsetzung der Deponieverordnung) [...]" genannt.

Die Pflichten der öffentlichen Hand als "Vorreiter" für ökologisches Handeln finden sich sowohl in den österreichischen als auch den deutschen Gesetzen. Zielrichtung ist dabei die vorbildhafte Gestaltung der Verwaltungsabläufe, insbesondere des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Umsetzung dieser

Pflichten in die Praxis bedingt konzeptionelle Überlegungen und kann - nicht zuletzt auf Grund des hohen finanziellen Volumens - zur abfallwirtschaftlichen Planung im weiteren Sinn gezählt werden.

## **b) Entsorgungsverantwortung und Entsorgungsträger**

Die abfallwirtschaftlichen Vorgaben der österreichischen und deutschen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen richten sich weitgehend an die planungszuständigen Stellen und definieren die übergeordneten Ziele für die Ausarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen. Die Verbindlichkeit von abfallwirtschaftlichen Vorgaben für individuelle Normadressaten ergibt sich in praktischer und vor allem für Bürgerinnen und Bürger erkennbarer Form regelmäßig aus den kommunalen abfallrechtlichen Bestimmungen in den Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen/Abfuhrordnungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften/Gemeinden bzw aus dem untergesetzlichen Regelwerk (zB Salzburger Hausabfallverordnung, Salzburger Bioabfallverordnung), welches den kommunalen Bestimmungen die Richtung vorgibt.

Gleichwohl bestehen in Deutschland auf Bundesebene und in Salzburg auf Landesebene individuell verbindliche abfallwirtschaftliche Vorgaben: § 5 dKrW-/AbfG sieht abfallwirtschaftliche Grundpflichten vor, die sich an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen richten. Demnach sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten, wobei der Verwertung grundsätzlich der Vorrang gebührt und eine Zumutbarkeitsklausel besteht. In Salzburg sind die abfallwirtschaftlichen Grundsätze (§ 3 S.AWG) gemäß §§ 5 und 6 S.AWG für alle Abfallbesitzer verbindlich, entfalten also ebenfalls als "Grundpflichten" unmittelbare Wirkung. Von dieser individuellen Verbindlichkeit ausgenommen sind die Grundsätze der Vermeidung und der kooperativen Abfallwirtschaft. Letzterer richtet sich vom Inhalt her an das Planungsorgan Landesregierung sowie die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Gleiches gilt für den Grundsatz der anzustrebenden Entsorgungsautarkie, die ebenfalls eine nicht individualisierbare verbindliche Planungsvorgabe darstellt.



Die Grundpflichten sind nach dem dKrW-/AbfG und dem S.AWG von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern einzuhalten (der Abfallbesitzer in Deutschland entspricht in Österreich einem Inhaber, umgekehrt ist der österreichische zivilrechtlich bestimmbare Abfallbesitzer nicht immer Abfallbesitzer im Sinn des dKrW-/AbfG). Jedenfalls werden Abfallbesitzer und Abfallerzeuger nach dem Verursacherprinzip in die Pflicht genommen (Näheres zu den Inhalten der Grundpflichten unten im Abschnitt "Umweltanforderungen"). Die dadurch entstehende individuelle Entsorgungsverantwortung wird in Bayern wie in Salzburg wesentlich durchbrochen, soweit Abfälle aus Haushalten, aus vergleichbaren Einrichtungen und ähnliche Abfälle betroffen sind. Sowohl das BayAbfG als auch das S.AWG ordnen einen bestimmten Bereich von Abfällen (Hausabfälle, Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle udgl, die Diktion ist unterschiedlich und weist leichte unterschiedliche Inhalte im Detail auf) der Verantwortung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu, der seinerseits die Grundpflichten zu erfüllen hat. Die individuellen Abfallbesitzer und Abfallerzeuger werden gesetzlich verpflichtet, die betroffenen Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und verpflichtet, sich der dabei zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Bezeichnungen dafür sind Überlassungspflicht, Anschlusszwang Andienungspflicht, Pflichtbereich, Teilnahmeverpflichtung udgl. Im Folgenden werden vereinfachend die Begriffe "(Kommunaler) Pflichtbereich" (für die kommunale Entsorgungsverpflichtung) und Überlassungspflicht (für die Pflicht der Liegenschaftseigentümer zur Überlassung von bestimmten Abfällen an den kommunalen Entsorgungsträger) verwendet.

Die Aufgaben im Pflichtbereich sind vom jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Die Finanzierung erfolgt auf staatlich-hoheitlicher Basis durch die Vorschreibung von Gebühren. Neben dem Pflichtbereich können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch Dienstleistungen wie jedes Entsorgungsunternehmen auf privatwirtschaftlicher Basis anbieten und verrechnen. Der Pflichtbereich erstreckt sich regelmäßig auf das Verantwortungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Zusammenschlüsse "nach oben" (Verbände)

sind in Bayern und in Salzburg möglich, Delegation "nach unten" ist nur in Bayern möglich, da in Salzburg die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits auf "unterster Ebene" fungieren. Die tatsächliche Durchführung der Entsorgungsleistungen kann durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst erfolgen oder von diesem an einen Dritten beauftragt werden, die Verantwortung zur Einhaltung der Grundpflichten bleibt in öffentlich-rechtlicher Hinsicht grundsätzlich erhalten.

In Folge der unterschiedlichen Verfassungs- und Gesetzssystematik in Deutschland/Bayern und Österreich/Salzburg hat der Pflichtbereich diesseits und jenseits der Staatsgrenze unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, führt aber im Ergebnis für Bürgerinnen und Bürger zu ähnlichen Ergebnissen, soweit die vom Pflichtbereich umfassten Abfälle betroffen sind. Auch hier gibt es aber Unterschiede, vor allem bei den Ausnahmen und den dem Pflichtbereich zuzuordnenden betrieblichen Abfällen. Ein wesentlicher Unterschied liegt in den entsorgungspflichtigen Körperschaften selbst, wobei hier Traunstein und Berchtesgaden ebenfalls deutliche Unterschiede aufweisen: In Salzburg sind die Gemeinden die für den Pflichtbereich verantwortlichen Entsorgungsträger, in Traunstein ist dies der Landkreis, der eine Ebene über den Gemeinden angesiedelt ist. In Berchtesgaden wiederum hat der Landkreis nur einzelne Aufgaben, ein Gutteil der Aufgaben ist an die Gemeinden delegiert. Sowohl Traunstein als auch Berchtesgaden sind Mitglied des eine weitere Ebene höher angesiedelten Zweckverbandes Abfallentsorgung Südost-Bayern (ZAS), dem die Abfallbehandlung übertragen ist (MHKW in Burgkirchen und Ablagerung).

Auf Grund der im Detail bestehenden Unterschiede, die für Überlegungen von grenzüberschreitenden Kooperationen von Bedeutung sind, wird die jeweilige Ausgestaltung des Pflichtbereichs weiter unten im Abschnitt "Kommunale Abfallwirtschaft näher betrachtet" beschrieben. Die Entsorgungsverantwortungen in Traunstein und Berchtesgaden sind vor allem durch die nach §§ 16 bis 18 dKrW-/AbfG mögliche Übertragung der Pflichten an Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft komplexer als in Salzburg gestaltet.

### **c) Abfallbehördliche Verantwortung und Kontrolle**

Die behördliche Überwachung im Pflichtbereich selbst obliegt grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Darüberhinaus besteht in Bayern wie in Salzburg ein im Effekt ähnliches, jedoch unterschiedlich organisiertes System der behördlichen Durchsetzung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und der Verhinderung oder Beseitigung von Missständen, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Behandlung und bei verbotenen Abfallablagerungen.

In Österreich wie in Deutschland bestehen anlagenbezogene Vorschriften, die in zum Teil komplexem Zusammenhang die Errichtung, den Betrieb und die Schließung von Abfallbehandlungsanlagen nach Bundes- und Landesrecht regeln. Ein beachtlicher Teil der behördlichen Kontrolle erstreckt sich auf die Überwachung durch Nachweis- und Aufzeichnungspflichten. Diese sind in Deutschland gegliedert nach Verwertung und Beseitigung sowie (besonderer) Überwachungsbedürftigkeit (ist vergleichbar mit allgemeinen Aufzeichnungspflichten und Begleitscheinwesen für gefährliche Abfälle in Österreich). Weiters ist in Deutschland wie in Österreich die Anlagenüberwachung vorgesehen, in Salzburg ist die Landesregierung ausdrücklich zur Überwachung von qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung (Behandlungsstandards) berufen. Die grenzüberschreitende Abfallverbringung richtet sich nach der EG-AbfVVO. Die Tätigkeit von Abfallsammlern und -behandlern unterliegt in Deutschland wie in Österreich einer gesetzlichen Kontrolle unterschiedlichen Ausmaßes (Erlaubnispflicht nach § 15 öAWG, Transport- und Maklergenehmigung nach §§ 49 und 50 dKrW-/AbfG sowie dTgV, Meldepflicht nach S.AWG, Anzeigepflicht nach öGewO).

## **C. Grenzüberschreitende Aspekte und Gemeinschaftsrecht**

Die folgenden EG-rechtlichen Aspekte sind zwar durch deutsches und österreichisches Bundes- und Landesrecht umgesetzt, sind aber zum Verständnis der abfallwirtschaftlichen Zusammenhänge auf kommunaler

Ebene besonders wichtig. Die praktische Umsetzung hat zu einem entscheidenden Teil auf kommunaler Ebene stattzufinden.

## **1. Zusammenarbeit von aneinandergrenzenden Planungsregionen**

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der abfallwirtschaftlichen Planung mit angrenzenden Planungsregionen ist aus den EG-rechtlichen Vorgaben ableitbar: Art 5 EG-AbfRRL sieht vor, dass bei der Ausrichtung der Abfallwirtschaft auf abfallwirtschaftliche Gegebenheiten der unmittelbar angrenzenden Regionen Bedacht zu nehmen ist, womit Autarkielösungen auch regionsübergreifend umgesetzt werden können und das Prinzip der Nähe, soweit es der kooperativen Lösung entgegensteht, zurücktritt. Voraussetzung dafür sind aber entsprechende Grundlagen in den Abfallwirtschaftsplänen, die solche regionsübergreifenden Programme ausdrücklich vorsehen und ermöglichen müssen. Den Mitgliedstaaten und Ländern wird die Möglichkeit eingeräumt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbringen von Abfällen, das ihren Abfallwirtschaftsplänen nicht entspricht, zu unterbinden. Dies entspricht der Intention, die Verbringung von Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu vermindern. Insofern ist eine wesentliche Verbindung und Verknüpfung der EG-AbfRRL mit der EG-Abfallverbringungsverordnung gegeben. Die Grundlagen für Maßnahmen zur Verminderung der Abfallverbringung gemäß Artikel 7 AbfRRL finden sich betreffend die Ausgestaltung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten in Art 13 EG-AbfVVO.

## **2. Abfallwirtschaftliche Vorgaben im Gemeinschaftsrecht**

Die Richtlinie 75/442/EWG idF 91/156/EWG (Abfallrahmenrichtlinie) gibt den EG-rechtlichen Rahmen für abfallwirtschaftliche Maßnahmen auf nationaler und somit auch auf regionaler Ebene vor. Die EG-AbfRRL enthält insbesondere die Grundlagen für die abfallwirtschaftliche Planung, die Vorgaben für die Registrierungs- bzw. Genehmigungspflicht von Abfallbehandlungstätigkeiten bzw. -anlagen, sowie die Unterscheidung in

Verwertungs- und Beseitigungsverfahren (Anhänge IIA und IIB), die bei der Beurteilung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (durch/aus/in den/dem Binnenmarkt) von besonderer Bedeutung und auch Gegenstand aktueller Diskussion auf Gemeinschaftsebene sind, vor allem hinsichtlich der Einstufung der Verbrennung von Hausabfall als Verwertung oder Beseitigung.

In Art 3 der EG-AbfRRL werden die Mitgliedstaaten (Länder) zur Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen verpflichtet: Dabei stehen im Vordergrund die Abfallverminderung und die Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere durch Entwicklung sauberer Technologien, die eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen, die Produktgestaltung dahingehend, dass möglichst geringe Umweltbelastungen davon ausgehen sowie die Verwertung der Abfälle im Wege der Rückführung, der Wiederverwendung, des Wiedereinsatzes oder anderer Verwertungsvorgänge im Hinblick auf die Gewinnung von sekundären Rohstoffen (Kreislaufwirtschaft) oder die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie (thermische Verwertung). Art 4 der EG-AbfRRL sieht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten (und somit für die Länder Bayern und Salzburg) vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können. Weiters sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, unkontrollierte Ablagerungen oder Ableitungen von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten. Um diese Anforderungen an abfallwirtschaftliche Maßnahmen gezielt und in einem ökologischen und wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang anlegen zu können, werden die Mitgliedstaaten (Länder) verpflichtet, gemäß Art 7 der EG-AbfRRL zur Verwirklichung dieser Ziele Abfallwirtschaftspläne zu erstellen.

Die Schaffung und Erhaltung einer geeigneten abfallwirtschaftlichen Infrastruktur zur Beseitigung von Abfällen stellt einen wesentlichen Teil der abfallwirtschaftlichen Aufgaben dar, die auch EG-rechtlich determiniert ist (Art 5 Abs 1 und 2 EG-AbfRRL). Die EG-AbfRRL definiert dazu (1) Aufgabe (integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen),

(2) Anforderung (Nutzung derzeit modernster Technologien, Einhaltung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus) und (3) Maßnahmen zum Erhalt der geschaffenen Infrastruktur (Beseitigung in einer der nächstgelegenen geeigneten Entsorgungsanlagen). Das Erfordernis einer qualitätsorientierten und wirtschaftlich auf Dauer tragbaren abfallwirtschaftlichen Infrastruktur spiegelt sich somit in der EG-AbfRRL wieder.

### **3. Entsorgungsautarkie, Prinzip der Nähe und Kooperation**

In Art 5 der EG-AbfRRL sind das Prinzip der Entsorgungsautarkie und das Prinzip der Nähe als EG-rechtliche Grundlage festgeschrieben. Das Prinzip der Nähe und der Entsorgungsautarkie sowie deren Umsetzung spiegeln sowohl in Bayern als auch in Salzburg den bekannten Interessenskonflikt zwischen unbeschränkter Bewegung von Abfällen einerseits und geordneter sowie dauerhafter Erfassung und Behandlung von Abfällen nach dem Ursprungsprinzip andererseits dar. Im Hintergrund dieses Konfliktes steht der Schutz des individuellen Bedürfnisses nach (betriebs)wirtschaftlicher Gewinnmaximierung und der Schutz des individuellen Bedürfnisses nach Schutz der Umwelt und der Gesundheit. Letzteres Bedürfnis ist für den Einzelnen schwer greifbar und wird erst bei ernsthaften Bedrohungen des Schutzinteresses merkbar; daher wird der Schutz "verallgemeinert" und als Interesse der Allgemeinheit oder des Gemeinwohls rechtlich erfasst. In der Frage des grenzüberschreitenden Austausches von abfallwirtschaftlichen Leistungen kommt den Prinzipien der Nähe und der Entsorgungsautarkie eine zentrale Rolle zu. Das Spannungsverhältnis wird durch die EG-AbfRRL insoweit entschärft, als die beiden Prinzipien nur für den Bereich der Beseitigung von Abfällen gilt, während der Bereich der Verwertung von Abfällen weitgehend dem Bereich der freien (Waren)Bewegung im grenzüberschreitenden Verkehr zuzuordnen ist.

Das Prinzip der Entsorgungsautarkie soll die Sicherstellung einer abfallwirtschaftlichen Struktur zur dauerhaften Erreichung einer modernen und wirtschaftlich vertretbaren Entsorgung bewerkstelligen. Es geht dabei um

ein „integriertes“ und „angemessenes“ Netz von Beseitigungsanlagen, welches der Gemeinschaft insgesamt die Entsorgungsautarkie ermöglicht und den einzelnen Mitgliedstaaten erlauben muß, die Entsorgungsautarkie anzustreben, wobei auf geographische Gegebenheiten und auf bestimmte Abfallarten Rücksicht zu nehmen ist.

Das Prinzip der Nähe soll erreichen, daß die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Entsorgungsanlage beseitigt werden, wobei bei der Beseitigung ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes durch die jeweils geeignetsten Methoden und Technologien zu gewährleisten ist. Diese Definition stellt eine nähere Determinierung des gemäß Artikel 5 Absatz 1 AbfRRL erforderlichen Entsorgungsnetzes dar, statuiert aber gleichzeitig ein eigenes Prinzip, welches bei der Beseitigung von Abfällen zu beachten ist. Letztlich bietet das Prinzip der Nähe die Möglichkeit, im Interesse der Verhinderung der unnötigen Verbringung von Abfällen das Prinzip der Entsorgungsautarkie zu flexibilisieren, dh auch Verbringungen außerhalb von/in Bereiche(n), in denen das Prinzip der Entsorgungsautarkie umgesetzt werden soll, zuzulassen, wenn dabei die Einhaltung von Mindestanforderungen an das Schutzniveau betreffend Gesundheit und Umwelt sichergestellt ist.

## **D. Umwelanforderungen**

Die Anforderungen an den Schutz der Umwelt in Zusammenhang mit Abfällen umfassen nach den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen in Deutschland und in Österreich nach der bekannten Zielehierarchie die Produktverantwortung (Abfallvermeidung), die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen. Auch die abfallwirtschaftliche Planung, die nicht vornehmlich als umweltverträglich angesehen werden kann, hat die Umwelanforderungen im Umgang mit Abfällen zu erfüllen und bei den getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen (im übrigen sind bei der Abfallwirtschaftsplanung die oben beschriebenen Spezifika zu beachten). Die im Folgenden beschriebenen Umwelanforderungen beziehen sich auf den Umgang mit den Abfallstoffen selbst, haben also qualitative Bedeutung.

Weitere Umweltanforderungen außerhalb des Abfallrechtes sind nicht dargestellt. Vom Stoffstrom her konzentriert sich die Betrachtung auf Hausabfälle/Siedlungsabfälle und folgt dem Weg des Abfalls von der Entstehung zur Beseitigung.

## **1. Abfallvermeidung**

Nach Art 1 BayAbfG soll jede einzelne Person in Bayern zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft beitragen. Im bayrischen AEP (§ 12) wird die Abfallvermeidung vor allem in die Verantwortung der entsorgungspflichtigen Körperschaften durch Vorbildfunktion und entsprechende Gestaltung der kommunalen Satzungen gelegt. § 1a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein enthält dementsprechend eine Vermeidungsverpflichtung, diese wird (verständlicherweise) durch die Wendung "...wie nach den Umständen möglich und zumutbar..." relativiert. Im Sinn einer effektiven Altstoffverwertung haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 BayAEP entsprechende Systeme einzurichten und zu betreiben und sicherzustellen, dass ein möglichst hoher Anteil der Abfälle verwertet werden kann. Die Pflichten zur Abfallvermeidung bei Anlagen richten sich nach den anlagenspezifischen Regelungen, insbesondere des BImSchG.

In Salzburg ist der Grundsatz der Abfallvermeidung individuell nicht für verbindlich erklärt. Abfallvermeidung ist daher schwerpunktmäßig den Gemeinden durch Abfallberatung und Information übertragen. Im Anlagenbereich ist Abfallvermeidung über sogenannte (anlagenbezogene) Abfallwirtschaftskonzepte in Genehmigungsverfahren thematisierbar, in der Praxis aber ohne allzu große Bedeutung. Vorbildfunktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und Gestaltung des Abfuhrordnung steht - wie in Bayern - im Vordergrund.



## **2. Erfassung**

In Deutschland ist als Grundpflicht nach § 5 dKrW-/AbfG eine getrennte Erfassung (und getrennte Verwertung) vorgeschrieben, soweit dies zur Erfüllung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen erforderlich ist. Die Anforderungen an die Verwertung und an den Vorrang der Verwertung werden in § 6 dKrW-/AbfG zwar näher ausgeführt, lassen aber weiten Interpretationsspielraum offen. Die Abfallwirtschaftssatzung Traunstein enthält Anforderungen an die Abfallüberlassung im Hol- und Bringsystem, wobei im Wesentlichen die Trennung im Sinn der angebotenen Einrichtungen vorgeschrieben wird. Biogene Abfälle unterliegen einem Trennangebot (Bringsysteme, soweit das Angebot reicht), Verpackungsmaterialien unterliegen einer getrennten Erfassung nach dem Dualen System Deutschland.

In Salzburg besteht ein verbindliches Altstofferfassungsgebot, das sich inhaltlich an der Zumutbarkeit der Verwertung der zu erfassenden Altstoffe orientiert. Darüberhinaus sind bei der Erfassung die öffentlichen Interessen verbindlich zu beachten, sodass diese nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden. Damit wird ebenfalls Interpretationsspielraum eröffnet, dieser ist aber kleiner als in Bayern: Die zu beachtenden öffentlichen Interessen sind konkretisiert (§ 1 Abs 2 S.AWG) bzw. aus diesen Vorgaben konkretisierbar (Gesundheitsgefährdung, Gefahr für natürliche Lebensgrundlagen, mehr als unvermeidliche Umweltverunreinigung, udgl). Die zu beachtenden öffentlichen Interessen sind ident mit den öffentlichen Interessen, auf Grund derer nach österreichischem (und salzburger) Abfallrecht die Abfalleigenschaft im objektiven Sinn begründet werden kann. Die dazu vorhandene Vollzugserfahrung und ergangene Judikatur kann zur Interpretation herangezogen werden. Die getrennte Erfassung von biogenen Abfällen und sperrigen Hausabfällen sowie von diversen Altstoffen ist in Salzburg vorgesehen und wird durch bundes-, landes- und kommunales Recht vorgeschrieben. Verpackungen unterliegen eigenständigen bundesrechtlichen Regelungen, die ihrerseits Umwelanforderungen im weiteren Sinn an die Erfassung und Verwertung von Verpackungen stellen.

### **3. Transport, Lagerung**

In Deutschland unterliegt die gewerbliche Einsammlung/Beförderung grundsätzlich einer Transportgenehmigungspflicht nach § 49 dKrW-/AbfG. Diese umfasst jedoch nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Dritte in deren Auftrag, somit ist bei den vom Pflichtbereich umfassten Abfällen keine Transportgenehmigung erforderlich.

In Österreich unterliegt das Sammeln/Behandeln von gefährlichen Abfällen/Problemstoffen grundsätzlich einer Erlaubnispflicht nach § 15 öAWG (vergleichbar mit der deutschen Transportgenehmigung). Das Einsammeln und der Transport von nicht gefährlichen Abfällen sind in Salzburg an die Landesregierung meldepflichtig, auch Abfallmakler sind meldepflichtig. In Salzburg sind bei Transport und Lagerung verbindlich die öffentlichen Interessen zu beachten, die nicht oder möglichst gering beeinträchtigt werden dürfen (siehe oben). Weiters ist das Vermischungsverbot zu beachten: Danach dürfen (nicht gefährliche) Abfälle nicht vermischt oder vermengt werden, wenn dadurch die Verwendung oder Behandlung erschwert würde. Die Vermischung/Vermengung ist ebenso zu unterlassen, wenn dadurch der Grundsatz der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, das Schadstoffverdünnungs- und -verlagerungsverbot, der Vorrang der stofflichen Verwertung und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nicht eingehalten würden.

### **4. Verwertung, Beseitigung**

Nach deutschem Recht hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung, es sei denn, die Beseitigung stellt die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 Abs 5 dKrW-/AbfG). Bei der Beurteilung dieser Frage sind insbesondere zu berücksichtigen die zu erwartenden Emissionen, die Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie, und die Verlagerung von Schadstoffen in Abfälle oder Produkte. Auch nach österreichischem Recht hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung, eine Ausnahme unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit der Verwertung ist jedoch nicht vorgesehen.

Grundsätzlich besteht nach § 5 dKrW-/AbfG die Pflicht zur Verwertung (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Diese Zumutbarkeitsklausel findet sich in ähnlicher Textierung sowohl im öAWG als auch im S.AWG (dort als Altstofferfassungsgebot). Nach dem S.AWG hat die stoffliche Verwertung ausdrücklich Vorrang vor der thermischen (=energetischen) Verwertung, sofern dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist.

Nach § 5 dKrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Ordnungsgemäß bedeutet in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des dKrW-/AbfG und anderen Vorschriften. Schadlos bedeutet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sein darf. Insbesondere darf keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgen. Zur Beurteilung sind die Beschaffenheit der Abfälle, das Ausmaß der Verunreinigung und die Art der Verwertung heranzuziehen. Nach österreichischem bzw. salzburger Recht kann eine Verwertung nur in Form der stofflichen oder thermischen (=energetischen) Verwertung erfolgen, die wiederum im Detail hinsichtlich ihrer Anforderungen definiert sind. Bei Nichterfüllen der Anforderungen an eine stoffliche oder thermische Verwertung nach dem S.AWG würde eine sonstige Behandlung/Beseitigung vorliegen. Bei der Verwertung ist das Schadstoffverdünnungs- und -verlagerungsverbot zu beachten. Damit wird - anders als bei der schadlosen Verwertung nach deutschem Recht - nicht jegliche Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf verboten. Die verbindliche Beachtung der öffentlichen Interessen wird aber zu ähnlichen Ergebnissen führen, zumal auch bei der offeneren Definition nach dem S.AWG im Sinn des Vorsorgeprinzips die für den Schutz der Umwelt günstigere bzw. strengere Anforderung heranzuziehen wäre.

Soweit Abfälle nicht verwertet werden, sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach deutschem Recht verpflichtet, diese Abfälle nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (entspricht der Beachtung der öffentlichen Interessen im Sinn des öAWG bzw. des S.AWG) im Sinn des § 10 dKrW-/AbfG zu beseitigen, soweit nicht Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Pflichtbereich bei

Hausabfällen/Siedlungsabfällen) bestehen. Der Abfallbehandlung kommt jedenfalls Vorrang vor der Ablagerung zu (§ 8 Abs 4 BayAEP). Nach dem S.AWG sind von allen Abfallbesitzern die qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung (Behandlungsstandards) einzuhalten und selbst wahrzunehmen (insbesondere Beachtung der öffentlichen Interessen, Schadstoffverdünnungs- und -verlagerungsverbot, Vermischungsverbot, geordnete Abfallentsorgung), soweit nicht Abfälle im Pflichtbereich der Gemeinde zu überlassen sind. Zur Konkretisierung der Mindestanforderungen kann die Landesregierung nähere Bestimmungen über die qualitativen Anforderungen durch Verordnung erlassen. Die qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung sind von besonderer Bedeutung bei der Beurteilung der Einhaltung des Prinzips der Nähe und der Entsorgungsautarkie (vgl dazu oben).

## **5. (Vor)behandlung, Ablagerung**

Besondere Anforderungen gelten sowohl in Deutschland/Bayern als auch in Österreich/Salzburg auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen für die Ablagerung von Abfällen. In Deutschland werden die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen durch Rechtsverordnung (Abfallablagerungsverordnung) und durch allgemeine Verwaltungsvorschrift (TA Siedlungsabfall) festgelegt. In Österreich finden sich die Anforderungen an die Abfallablagerung im Wesentlichen in der in Durchführung des öAWG ergangenen Deponieverordnung (im Zusammenspiel mit den Bestimmungen des öAWG für bestehende Deponien und dem Altlastensanierungsbeitrag).

Die deutsche Abfallablagerungsverordnung regelt allgemeine Anforderungen an die Ablagerung und an die mechanisch-biologische Vorbehandlung von Siedlungsabfällen und von Abfällen, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Grundsätzlich dürfen Siedlungsabfälle und ähnliche Abfälle nur auf Deponien (Kompartimenten) der Deponieklasse I oder II abgelagert werden, wobei die Deponieklassen nach der TA Siedlungsabfall definiert sind. Mechanisch-biologisch behandelte Abfälle dürfen nur abgelagert werden, wenn u.a.

- die Ablagerung auf Deponien (Kompartimenten) mindestens der DepKl II erfolgt (Anforderungen nach TA Siedlungsabfall),
- die Abfälle die Zuordnungskriterien für DepKl II einhalten (u.a. TOC maximal 18 Masse%),
- kein "Heruntermischen" stattgefunden hat, und
- heizwertreiche Fraktionen abgetrennt wurden.

Für diverse siedlungsabfallähnliche Abfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Klärschlämme udgl) bestehen nach der Abfallablagereungsverordnung Übergangsregelungen und Ausnahmen. Im übrigen enthält die TA Siedlungsabfall mit hohem Detaillierungsgrad

- die Zuordnung von Entsorgungsverfahren für Verwertung (technische Möglichkeiten, Zumutbarkeit, Umweltauswirkungen) und Ablagerung (Deponieklassen),
- allgemeine Anforderungen an stoffliche Verwertung und Schadstoffentfrachtung (stoffbezogene Behandlungsanforderungen),
- Anforderungen an Anlagen und Altanlagen, sowie
- Übergangsregelungen.

Der Grundwasserschutz bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen wird durch die erste allgemeine Verwaltungsvorschrift geregelt (1.AVwV).

In Österreich gelten für die Ablagerung in Neuanlagen die Deponieverordnung nach dem öAWG sowie die Deponiebestimmungen der §§ 30a bis 30f öAWG. Bei bestehenden Anlagen sind die Übergangsbestimmungen der §§ 45a bis 45c öAWG zu beachten. Ablagerungen unterliegen in Österreich dem Altlastensanierungsbeitrag, einer Deponie- und Verfüllungssteuer, wobei die Höhe im Wesentlichen von der Art der Abfälle und vom Deponietyp abhängt.

## **E. Kommunale Abfallwirtschaft näher betrachtet**

Mit der folgenden Darstellung soll die jeweilige kommunale abfallwirtschaftliche Handhabung im Überblick vermittelt werden.

### **1. Salzburg**

#### **a) Pflichtbereich der Gemeinde**

Der Hausabfallbegriff des SbgAbfG 1991 (der den Pflichtbereich umreißt) umfasste bereits seit 1991 hausabfallähnliche Abfälle aus dem betrieblichen Bereich, doch kam es auf Grund der Formulierung des Begriffs „Hausabfall“ immer wieder zu Unklarheiten, was zu einem "Ausscheren" aus dem öffentlichen Pflichtbereich durch Betriebe und zu steigendem Kostendruck auf die verbleibenden Teilnehmer führte. Die Klarstellung, dass auch Hausabfälle aus dem betrieblichen Bereich („hausabfallähnliche Abfälle“) dem kommunalen Pflichtbereich zuzuordnen sind, erfolgte mit der Novelle 1998 unter dem Eindruck, dass kein marktorientiertes Selbstregulativ bestand, das eine geordnete Erfassung und Behandlung der Hausabfälle sichergestellt scheinen ließ. Durch die Klarstellung des Hausabfallbegriffs im S.AWG unterliegen nunmehr gleichartige Abfälle den gleichen Regelungen (Zuordnung zum Pflichtbereich), wobei für Betriebe eine Ausnahmemöglichkeit von der Teilnahme am kommunalen System (§ 12 Abs 3 S.AWG) unter Einhaltung der qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung (§§ 5 und 6 S.AWG) geschaffen wurde. Außerhalb des Pflichtbereichs der Gemeinde steht der Bereich der Eigenverantwortung des Einzelnen, der für die ordnungsgemäße Behandlung seiner Abfälle selbst zu sorgen hat.

Der Pflichtbereich umfasst Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle. Für diese Abfälle hat die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Erfassung durchzuführen und für eine Behandlung in einer Abfallbehandlungsanlage zu sorgen. Daneben hat die Gemeinde für die erforderliche Altstoffsammlung Sorge zu tragen (§ 11 Abs 1 S.AWG), wobei jene Altstoffe, die für die Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet sind, grundsätzlich in Eigenverantwortung zu verwerten sind. Durch Verordnung

der Landesregierung gemäß § 11 Abs 3 S.AWG kann der Pflichtbereich der Gemeinde erweitert werden. Nähere Bestimmungen über die Abfuhr der Hausabfälle und der sperrigen Hausabfälle finden sich in der HausAbfVO, jene über die Abfuhr und Behandlung der biogenen Abfälle in der BioAbfVO.

Nach § 12 Abs 3 S.AWG besteht die Möglichkeit zur Ausnahme von der Erfassung bestimmter Abfälle: (1) bei Einhaltung der Anforderungen der §§ 5 und 6 durch betriebliche Abfallerzeuger oder (2) sonst bei Vorhandensein einer geeigneten Eigenanlage. Über Anträge anlässlich einer Eigenanlage entscheidet der Bürgermeister, sonst die Gemeindevertretung. Die generelle Möglichkeit zur Ausnahme von der Erfassung bestimmter Abfälle durch die Gemeindevertretung ist nur für die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten vorgesehen, jedoch nicht für andere (private) Abfallerzeuger. Die Befreiung kann für höchstens 3 Jahre erteilt werden. Zuständige Behörde für den allfälligen Widerruf einer erteilten Befreiung (gleich auf Grund welchen Tatbestandes sie erteilt wurde) ist der Bürgermeister.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob Mülltrennung und -vermeidung eine Ausnahme von der Teilnahme am Pflichtbereich der Gemeinde begründen kann. Auf Grund der Gesetzessystematik wird eine Betrachtung von Einzel- und Ausnahmefällen, die auf das tatsächliche und nicht auf das durchschnittliche Abfallaufkommen abstellen würde, im S.AWG nicht durchgeführt. Auf Grund der nach dem S.AWG heranzuziehenden Erfahrungswerte ist eine gerechte Behandlung der Teilnehmer entsprechend dem Äquivalenzprinzip bei der Gebührevorschreibung, die sich stets auf die Behältervolumen bzw auf das Vorhaltevolumen (und damit auf den zugrundeliegenden durchschnittlichen Bedarf entsprechend der Zahl der Teilnehmer) zu beziehen hat, gewährleistet.

Keine Ausnahme von der Teilnahme im Pflichtbereich der Gemeinde ist bei bloß zeitweiliger Benützung von Liegenschaften oder Objekten (Zweitwohnsitze, Ferienhäuser, Saisonbetriebe udgl) im S.AWG vorgesehen. Bewährt hat sich in der Praxis dabei die Vorschreibung einer bestimmten Anzahl von Abfallsäcken, die von den Teilnehmern bedarfsorientiert verwendet werden können. Jedenfalls muß die ordnungsgemäße und den

Bestimmungen des S.AWG entsprechende Abfuhr auch bei bloß zeitweiliger Benützung von Liegenschaften oder Objekten (Zweitwohnsitze, Saisonbetriebe etc) sichergestellt sein, insbesondere die maximal vierwöchentliche Entleerung der Abfallbehälter (naturgemäß nur innerhalb des Zeitraums, in dem die Liegenschaft oder das Objekt tatsächlich genutzt wird).

Biogene Abfälle sind grundsätzlich vom Pflichtbereich der Gemeinde erfasst (Biotonne), soweit nicht Eigenkompostierung betrieben wird. Eine explizite Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am Pflichtsystem bei Eigenkompostierung von biogenen Abfällen ist nicht im S.AWG enthalten, sondern in der BioAbfVO. Die Eigenkompostierung umfasst auch die Kompostierung von biogenen Abfällen der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften.

#### **b) Abfallverbände**

Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Abfallwirtschaft lassen sich nicht in jeder Gemeinde getrennt bewältigen. Aus diesem Grund haben sich die Gemeinden zu Abfallverbänden zusammengeschlossen. Für den Bereich der Abfallbehandlung sind gemäß § 15 Abs 1 S.AWG Gemeindeverbände im Wege der Vollziehung zu bilden. Soweit Abfallverbände bestehen, treten diese hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange an die Stelle der Gemeinden. Jenen Abfall(wirtschafts)verbänden, die sich durch freiwillige Vereinbarung zusammengeschlossen haben, wurde im Weg der Vollziehung die Aufgabe der gemeinsamen Abfallbehandlung übertragen mit der Folge, daß sie sich für diesen Bereich nicht auflösen können. Folgende Abfallverbände bestehen derzeit:

Großraum Salzburg (51 Gden)	Stadt Salzburg, Salzburg Umgebung, Hallein (Verwaltungsbezirke)
Pongau (25)	St. Johann
Lungau (15)	Tamsweg
Pinzgau (28)	Zell am See



Diese Abfallverbände müssen gemäß § 15 Abs 2 S.AWG über geeignete Abfallbehandlungsanlagen zur Behandlung von Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen verfügen oder für eine Behandlung in geeigneten Abfallbehandlungsanlagen sorgen. Dies gilt im übrigen auch für jene Abfälle, die aufgrund einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 11 Abs 3 S.AWG von der Gemeinde im Pflichtbereich zu erfassen sind. Eine solche Verordnung ist bisher für die getrennte Erfassung der biogenen Abfälle erlassen worden, sodass für deren Behandlung nach den gleichen Kriterien gesorgt werden muß.

Im Gebiet des Verbandes Großraum Salzburg wurde der Gemeindeverband Abfall- und Umweltberatung Flachgau-Ost (AUFO) gegründet, der sich ausschließlich der Informations- und Beratungstätigkeit seiner 10 Mitgliedsgemeinden widmet, ein eigener Abfallberater ist dafür angestellt.

### **c) Sammlung und Behandlung von sonstigen Abfällen**

Anders als nach dem SbgAbfG 1991 ist die Übernahme von sonstigen Abfällen durch die Gemeinde nach dem S.AWG nicht mehr durch eine (Sonder)Abfallgebühr zu finanzieren, sondern handelt es sich dabei um eine privatwirtschaftliche Maßnahme der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinde tritt dabei (meist) als Abfallsammler auf und ist somit auch für die Einhaltung der Anforderungen der §§ 5 und 6 S.AWG als privater Entsorgungsträger verantwortlich. Die (hoheitliche) Vorschreibung von Abfallgebühren ist auf den Pflichtbereich beschränkt.

Die freiwillige Übernahme von sonstigen Abfällen (zB Altreifen) ist von der Übernahme von Problemstoffen rechtlich getrennt zu sehen. Letztere müssen aufgrund der Bestimmung des § 12 öAWG von den Gemeinden übernommen werden, wenn im Abfallverband nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist (auf den Recyclinghöfen befindet sich in vielen Fällen auch gleichzeitig eine Übernahmestelle für Problemstoffe, sonst werden Problemstoffsammlungen durchgeführt). Ein wesentlicher Unterschied besteht auch in der Gebühreneinhebung. Die Kosten für die Problemstoffsammlung dürfen aufgrund landesrechtlicher Abgabenerhebungsermächtigung gemäß

§ 29 Abs 1 S.1 AWG in den Hausabfallgebührentarif eingerechnet werden, die freiwillige Übernahme von sonstigen Abfällen ist gesondert nur von den Übergebern auf privatrechtlicher Basis zu bezahlen. Bei jenen Problemstoffen, für die Rücknahmeverpflichtungen (zB des Handels bei Kühlgeräten) bestehen, kann die Gemeinde auf Grund der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 12 Abs 1 öAWG ein Entgelt einheben, von betrieblichen Anlieferern kann die Gemeinde - ebenfalls auf Grund der Ermächtigung im öAWG - jedenfalls ein Entgelt einheben (Problemstoffgebühr).

#### **d) Abfuhrordnungen**

Die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallbehälter ist standardisiert, indem den einzelnen Haushalten, Betrieben oder sonstigen Arbeitsstätten aufgrund von Erfahrungswerten ein durchschnittlicher Entsorgungsbedarf zugewiesen wird. Abhängig vom diesem durchschnittlichen Entsorgungsbedarf und der Häufigkeit der Gefäßentleerungen ergibt sich die Notwendigkeit, die Anzahl und die Größe der zu verwendenden Abfallbehälter genau festzulegen. Dabei ist auf den durchschnittlichen Bedarf Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde hat die jeweils erforderlichen Abfallbehälter, deren Anzahl und Größe sowie die Entleerungshäufigkeit möglichst genau festzulegen. Um auf das tatsächlich vorhandene Volumen je Haushalt oder Betrieb besser Bedacht nehmen zu können, kann die Gemeinde auch ein wöchentliches Vorhaltevolumen festlegen, das jedenfalls zur Verfügung zu stehen hat. Die Festlegungen sind grundsätzlich in der Abfuhrordnung zu treffen. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden Bescheide erlassen, etwa wenn keine Erfahrungswerte vorliegen oder eine allgemein-verbindliche Festlegung in der Abfuhrordnung so weit von den durchschnittlichen Verhältnissen oder den Erfahrungswerten abweichen würde, dass dies hinsichtlich der Gebührenvorschreibung nicht mehr vertretbar erscheint. Nicht jedes Abweichen des tatsächlichen Abfallaufkommens vom festgelegten Wert in der Abfuhrordnung erfordert eine individuelle Festlegung. Die Entleerung der Restmülltonne hat mindestens alle vier Wochen stattzufinden, die der Biotonne mindestens alle 14 Tage, längere Abfuhrintervalle sind jedenfalls unzulässig.

### **e) Abfallgebühren**

Die Abfallwirtschaftsgebühr umfasst sämtliche Leistungen im Pflichtbereich sowie sämtliche allgemeine abfallwirtschaftliche Leistungen der Gemeinde. Die nach dem S.AWG mögliche gesonderte Zusatzgebühr muss durch Verordnung für bestimmte Abfälle zugelassen werden, dies ist bisher aber nicht erfolgt. Die nach dem S.AWG ansatzfähigen Kosten umfassen:

- Erfassung und Behandlung im Pflichtbereich,
- Erhaltung, Betrieb und Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalllagern der Gemeinde,
- Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten,
- sonstige abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde.

Die Teilung der Gebühr in Bereitstellungsgebühr und Leistungsgebühr ist möglich, wobei mit der Bereitstellungsgebühr höchstens 70% des Jahreserfordernisses bedeckt werden dürfen. Unterschiedliche Tarife je nach Leistungsumfang sind zulässig.

## **2. Bayern**

### **a) Das kommunale Entsorgungsprinzip**

Das deutsche Abfallrecht ist wie das österreichische/salzbürger Recht vom Prinzip der gebietsbezogenen Entsorgungspflicht für Siedlungsabfälle geprägt. Das BayAbfG verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Diese sind verpflichtet, in Ihren Satzungen den Anschlusszwang und die entsprechenden Überlassungspflichten zu regeln. Der Umfang der Überlassungspflicht wird durch das dKrW-/AbfG vorbestimmt. § 13 dKrW-/AbfG verpflichtet Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Haushalten, alle ihre Abfälle zu überlassen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Verwertung nicht imstande sind oder eine Verwertung nicht beabsichtigen. Für andere Herkunftsbereiche gilt die Überlassungspflicht nach § 13 dKrW-/AbfG nur für Abfälle zur Beseitigung und nur, soweit die Abfälle nicht in einer eigenen Anlage beseitigt werden oder überwiegende

öffentliche Interessen eine Überlassung erforderlich machen. Somit nimmt das deutsche Recht stärker als in Österreich/Salzburg auf die Herkunft der Abfälle und auf die Art der Abfallbehandlung Bezug. Mit der Überlassungspflicht gehen die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft der Abfallbesitzer und Abfallerzeuger auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über.

## **b) Überlassungspflicht und Ausnahmen**

Für Haushalte bedeutet die nach § 13 dKrW-/AbfG bestehende Überlassungspflicht, dass sie ihre Abfälle zur Beseitigung jedenfalls dem Entsorgungsträger übergeben müssen, bei Abfällen zur Verwertung besteht grundsätzlich Überlassungspflicht, diese kann aber durch einen entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung entkräftet werden. Eine solche Verwertung muss aber durch die privaten Haushalte selbst erfolgen, eine Beauftragung Dritter durch private Haushalte zur Erfüllung ihrer Verwertungspflicht ist nicht vorgesehen (§ 16 dKrW-/AbfG gilt nicht für private Haushalte, da sie durch § 13 dKrW-/AbfG ausdrücklich vom Kreis der zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten ausgenommen werden). Denkbar ist eine Ausnahme von der Überlassungspflicht damit praktisch nur bei der Eigenkompostierung von biogenen Abfällen.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, zB Betrieben und Anstalten, unterliegen nur dann der Überlassungspflicht, wenn die Abfälle beseitigt werden sollen. Die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer können diese Überlassungspflicht ausschließen, indem sie die Abfälle in einer eigenen Anlage ordnungsgemäß beseitigen. Die Anlage muss tatsächlich im Eigentum des sonst Überlassungspflichtigen stehen, Anlagen eines Dritten, in denen die Beseitigung durchgeführt würde, genügen nicht. Die Ausnahme von der Überlassungspflicht kann bei Vorliegen eines überwiegendes öffentlichen Interesses ausgeschlossen werden. Als solches Interesse kann auch die Entsorgungssicherheit herangezogen werden: "Durch die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung wegen überwiegender öffentlicher Interessen ...soll...verhindert werden, dass durch private Abfallunternehmer die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur ausgehöhlt und deshalb zu teuer wird sowie in der Konsequenz hieraus nicht mehr funktionsgerecht fortgeführt

werden kann" (Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil v. 10.11.1997). Eine Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen ist keinesfalls gegeben.

Zur Beurteilung der Überlassungspflicht nach § 13 dKrW-/AbfG kommt somit der Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung größte Bedeutung zu. Mangels genauer Kriterien kann es oftmals zu Scheinverwertungen und Etikettenschwindel kommen, die auf anderem Weg, aber im Ergebnis wie in Salzburg zu einem starken Abdriften von Betrieben aus der kommunalen Abfallabfuhr führen. Abfallgemische aus Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung sind jedenfalls dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (VG Regensburg), da sonst durch eine Vermischung die Überlassung verhindert würde, die den Grundpflichten des dKrW-/AbfG widerspricht, da eben Abfälle zur Verwertung getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten sind. Als Konsequenz haben Betriebe jedenfalls ein Restmüllgefäß für Abfälle zur Beseitigung in Anspruch zu nehmen und entsprechend Gebühren dafür zu entrichten. Die Größe des Restmüllgefäßes kann jedoch zulässigerweise zurückgeschraubt werden, sofern das Abfallaufkommen an Restmüll tatsächlich zurückgegangen ist. Mit dieser auch von Verwaltungsgerichten unterstützten Sichtweise werden Scheinverwertungen keinesfalls verhindert, letztendlich führt dies in der Praxis zur Vorschreibung eines Restmüllgefäßes (in der Regel 120 oder 240 Liter) bei Betrieben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht bestehen bei Rücknahmeverpflichtungen auf Grund von Rechtsverordnungen, bei gemeinnützigen Sammlungen (zB Kirche, Caritas), und bei gewerblichen Abfallsammlungen (zB Altkleidersammlungen mit Gewinnerzielungsabsicht). Die beiden letzten Ausnahmen haben in Salzburg kein ausdrückliches rechtliches Gegenstück und sind nur praktisch bzw über den Abfallbegriff lösbar.

### **c) Drittbeauftragung und Beleihung**

§ 16 Abs 1 dKrW-/AbfG regelt die Drittbeauftragung für die Durchführung der Einsammlung. Hauptanwendungsbereich ist die Durchführung der kommunalen Abfallentsorgung, sofern Kommunen über keinen eigenen Fuhrpark und kein eigenes Personal verfügen. Dabei kommt es zu keinem Pflichtenübergang, der Dritte wird für den Verwertungs- oder Beseitigungspflichtigen als technischer Erfüllungsgehilfe tätig. Die Überlassungspflichten bestehen weiterhin gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese Drittbeauftragung ist auch nach dem S.AWG vorgesehen und kann an private Dritte sowie an andere Gemeinden ergehen.

Demgegenüber sieht § 16 Abs 2 dKrW-/AbfG die Beleihung von Dritten vor, dh die vollständige Pflichtenübertragung an einen Dritten. Dies kann aber nicht durch Vertrag, sondern hat durch einen hoheitlichen Beleihungsakt der zuständigen Behörde zu erfolgen. Eine solche Beleihung ist nach österreichischem/salzbürger Recht nicht vorgesehen. In Deutschland ist streitig, ob bei Abfällen aus Haushalten eine vollständige Beleihung überhaupt möglich ist oder nicht jedenfalls eine Art "Reservefunktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers" aufrecht zu erhalten ist. Die Erhebung von Abfallgebühren kann nur bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung an einen Dritten übertragen werden, eine Doppelbelastung ist jedenfalls unzulässig. Die Beleihung ist an diverse Voraussetzungen nach § 16 Abs 2 dKrW-/AbfG geknüpft.

### **d) Private Entsorgungsverbände**

§ 17 dKrW-/AbfG sieht für Erzeuger und Besitzer aus dem unternehmerischen Bereich die Möglichkeit der Bildung von Entsorgungsverbänden vor. Der Verband soll, muss aber nicht, eine juristische Person sein, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können sich und ihre Einrichtungen in den Verband einbringen. Der Verband übernimmt Rechte und Pflichten von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern, die Übertragung der Grundpflichten erfolgt durch die Behörde auf Antrag. Eine Übertragung von Grundpflichten

ist nur zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zustimmt, die bloße Drittbeauftragung den Verbandszweck nicht erfüllen kann, und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bei einer Verbandsbildung nach § 17 dKrW-/AbfG wird der Verband selbst zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und kann selbst Gebühren erheben, jedoch sind die Abfallbesitzer und Abfallerzeuger zur eigenständigen Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weiterhin befugt.

#### **e) Abfallgebühren**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben nach § 15 dKrW-/AbfG Gebühren zu erheben, Art 7 BayAbfG ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten als Entsorgungsträger die Gebührenerhebung, erforderlichenfalls in Zusammenwirken mit den kreiszugehörigen Gemeinden, sofern diesen Aufgaben delegiert wurden. Durch den bestehenden Anschluss- und Benützungszwang (im Umfang der Überlassungspflicht) bestehen keine Ausnahmen bei der Benützung der Restmüllgefäße, für biogene Abfälle ist bei Eigenkompostierung eine Ausnahme möglich.

Die kommunalen Abfallgebührensatzungen müssen jedenfalls enthalten:

- Gebührenschuldner (Liegenschaftseigentümer, Mieter udgl; im Ergebnis ähnlich wie in Salzburg),
- gebührendauslösenden Tatbestand (Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen, d.i. die Zurverfügungstellung von Gefäßen samt den daran geknüpften Rechten und Pflichten; vergleichbar mit der Situation in Salzburg)
- Gebührenmaßstab (Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab sind so miteinander zu verbinden, dass kein offensichtliches Missverhältnis - mit Rücksicht auf die Äquivalenz - entsteht),
- Gebührensatz, und
- Zahlungsfälligkeit.

Das Kostendeckungsprinzip ist zu beachten, dh die eingehobenen Gebühren dürfen das Gesamterfordernis nicht übersteigen, wobei geringfügige Überschreitungen (3%) zulässig sind. Hier ist ein wesentlicher Unterschied zur österreichischen Rechtslage gegeben, wonach (wesentliche!) Überschreitungen durch bundesfinanzgesetzliche Regelungen zugelassen sind. Das Äquivalenzprinzip ist in Bayern wie in Salzburg zu berücksichtigen und sichert die Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung im Gebührenrecht (Gebührengerechtigkeit). In Traunstein besteht die Möglichkeit, die Größe des Restmüllgefäßes - und damit die Abfallgebühr - aus einer vorhandenen Palette frei wählen zu können. Eine solche Wahlmöglichkeit ist dem S.AWG in Hinblick auf das Äquivalenzprinzip fremd. Für Bayern sind progressiv gestaffelte Gebühren zulässig, um Vermeidungsanreize zu schaffen.

Grundsätzlich ist innerhalb einer Kostenkalkulation eine Einheitsgebühr vorgesehen, Sondergebühren für die Inanspruchnahme einzelner Entsorgungsleistungen (Sperrmüll, Kühlschränke, Bioabfälle, Altstoffe udgl) sind möglich, führen in der Praxis aber oft zu unerwünschten Wirkungen (illegale Abfallablagerungen udgl). Nach salzburger Recht wurde die Einheitsgebühr mit der letzten Gesetzesnovelle noch stärker betont. Auch bei Einheitsgebühren sind - in Bayern wie in Salzburg - unterschiedliche Tarife, je nach Leistungsangebot, möglich. Abschläge von der Abfallgebühr bei der Ausnahme vom Bioabfallgefäß sind weder in Salzburg noch in Bayern zwingend erforderlich. Der Bayrische VwGH hat das Erfordernis eines Abschlages sogar ausdrücklich verneint, da sonst die Bioschiene gefährdet wäre (nicht unumstritten in der deutschen Judikatur).

Die Erhebung einer Grundgebühr ist zulässig, jedoch nur in Zusammenhang mit einer Leistungsgebühr, dh wie in Salzburg darf das Gebührenerfordernis nicht ausschließlich durch Grundgebühren hereingebracht werden, da sonst kein Vermeidungsanreiz mehr gegeben wäre. Die Abrechnung von Nachsorgekosten für Deponien über eine Grundgebühr für Gewerbe ist grundsätzlich möglich. Die Vorschreibung einer Grundgebühr und einer Mindestgebühr nebeneinander ist in Deutschland/Bayern unzulässig. Für Salzburg ist eine solche parallele Vorschreibung zulässig, solange die gesetzlichen Vorgaben und das Äquivalenzprinzip eingehalten werden.



Als Gebührenmaßstäbe kommen in Deutschland/Bayern wie in Salzburg Einwohner und Personen, Gewicht, Entleerungshäufigkeit sowie (Mindest)Vorhaltevolumen in Frage. Die bloße Einwohnerbemessung wird in Deutschland/Bayern ohne Vermeidungsanreiz und somit als den gesetzlichen Vorgaben widersprechend angesehen. In Salzburg dient der Personenmaßstab als "klassische" Gebührenbemessung und wurde mit der Novelle 1998 um flexiblere und effektivere Elemente (Vorhaltevolumen) erweitert.

Als ansatzfähige Kosten sind nach Art 7 BayAbfG für beriebsbedingte und sonstige Ausgaben vorgesehen:

- Ausgaben für stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen,
- Abfallberatung und Abfallvermeidungsmaßnahmen,
- stranded costs für nicht verwirklichte Vorhaben,
- Kosten für unzulässige Abfallablagerungen.

Die durch Überkapazitäten entstehenden Leerkosten sind als ansatzfähig anzusehen, solange keine (wesentlichen) Planungsfehler vorliegen und ein Ausgleich auf Dauer möglich ist.

#### **f) Der ZAS**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorger können sich nach Art 8 BayAbfG zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu Zweckverbände zusammenschließen. Traunstein und Berchtesgaden sind Mitglied des ZAS, dem u.a. die gemeinsame Abfallvorbehandlung (Verbrennung) im Müllheizkraftwerk Burgkirchen übertragen ist. Der ZAS betreibt (in Traunstein und Berchtesgadener Land) Umladestationen in Weiderting und Freilassing, seine Aufgabe umfasst weiters den Schienentransport nach Burgkirchen, die Verbrennung und die Ablagerung der Reste. Die Anlage in Burgkirchen gehört dem ZAS und wird von einer Betreibergesellschaft betrieben. Die Berchtesgadener Gemeinden zahlen an den Landkreis Berchtesgadener Land nach Müllaufkommen (etwa DM 650,-/t), in Traunstein erhebt der Landkreis selbst als Entsorgungsträger die Gebühren. Die Kapazität des MHKW Burgkirchen beträgt etwa 250.000 Jahrestonnen, 150.000 werden davon von

allen Landkreisen des ZAS genutzt, die restlichen etwa 100.000 Jahrestonnen werden durch die (tariflich günstigere) Verbrennung von Gewerbemüll "aufgefüllt".

#### **g) Abfallwirtschaftliche Systeme in Traunstein und Berchtesgadener Land**

Im Landkreis Berchtesgadener Land wird neben der Zusammenarbeit mit dem ZAS die Abfallberatung auf Landkreisebene durchgeführt. Die Altpapiersammlungen werden jeweils durch Verträge der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land mit den Recyclern geregelt. Für die Verpackungssammlung werden die Verträge im Rahmen des Dualen Systems Deutschland (DSD) direkt zwischen DSD und den Landkreisen abgeschlossen, nicht wie in Salzburg zwischen Gemeinden und Branchenrecyclern. Durch den Landkreis Traunstein bzw die Berchtesgadener Gemeinden erfolgen vergleichbar mit der Situation in Salzburg die Errichtung und Betrieb von Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen. Die Umsetzung der Verträge mit DSD erfolgt durch Branchengarantiegeber, auf die die Landkreise keinen Einfluss haben.

Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben werden in Traunstein vorrangig durch den Landkreis organisiert und durchgeführt. Den Gemeinden kommen Aufgaben nur zu, wenn sie einen entsprechenden Antrag stellen und ihnen die Aufgaben vom Landkreis übertragen werden (§ 2 AWS-TS). Ansonsten trifft die Gemeinden eine Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Aufgaben durch den Landkreis, insbesondere betreffend die Sammlung von Wert- und Problemstoffen sowie die Pflicht zur Übermittlung von relevanten Daten an den Landkreis. Im Berchtesgadener Land ist eine starke Dezentralisierung gegeben, die vom Charakter, jedoch nicht voll inhaltlich, mit der Situation in Salzburg vergleichbar ist. So ist die Sammlung der biogenen Abfälle an die Gemeinden delegiert und wird auf den Wertstoffhöfen der Gemeinden organisiert, Biotonne ist keine vorgesehen. Die Sperrmüllsammlung ist ebenfalls an die Gemeinden delegiert.

## **h) Gegebenheiten in Traunstein**

In Traunstein sind vom Pflichtbereich des Landkreises bestimmte Abfälle überhaupt ausgeschlossen (gefährliche oder hygienisch bedenkliche Abfälle, tierische Abfälle, verwertbare sowie nicht mit den Hausabfällen erfassbare Abfälle, udgl). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Abfälle, die von der Überlassungspflicht oder vom Abfallrecht ausgenommen sind. Darüberhinaus ist in Traunstein bei bestimmten Abfällen (Bauschutt, Sperrmüll über die Erfassung im Bringsystem hinaus, Fäkal- und sonstige Schlämme udgl.) das Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen, d.h. diese Abfälle werden wegen ihrer Menge oder Beschaffenheit grundsätzlich nicht erfasst, es kann die Erfassung aber mit dem Landkreis vereinbart werden. Der Anschlusszwang gilt nach dem Prinzip der gebietsbezogenen Entsorgungspflicht für alle Grundstücke im Kreisgebiet. Ausgenommen sind nur jene Grundstücke, auf denen Abfälle nur vorübergehend oder in unregelmäßigen Abständen anfallen (Veranstaltungen, Volksfeste, Baustellen udgl). Der Eigentumsübergang ist in Traunstein gleich wie in Salzburg geregelt.

Im Bringsystem des Landkreises Traunstein werden erfasst:

- Altstoffe, und zwar: Altpapier und Alttextilien (diese beiden Fraktionen können auch über "Bündelsammlungen" abgeholt werden), Altglas, Kunststoffe und Verpackungen, Styropor, Altmetalle, Weißblech und Aluminium, Elektronik-Schrott, Alt Speisefette und -öle, Kork, pflanzliche Abfälle,
- sperrige Abfälle aus Haushaltungen (keine Abholung mehr!), die nicht in die Restmülltonne eingebracht werden können; die Anlieferung zur Umladestation in Weiderting ist ganzjährig möglich,
- Problemabfälle (ortsfest oder Giftmobil)

Im Holsystem wird mit Ausnahme der Bündelsammlungen nur der Restmüll erfasst. Die Typen der Restmüllgefäße sind durch den Landkreis vorgegeben, die Anzahl und Größe wird vom Teilnehmer festgelegt und dem Landkreis bekannt gegeben, wobei der Landkreis bei Bedarf Anordnungen

treffen kann. Eine Restmülltonne ist jedenfalls vorgeschrieben, das Volumen ist als Soll-Bestimmung mit 30l/Woche/Haushalt formuliert. Für Geschäftsmüll sind zusätzlich 60l/Woche/Gewerbebetrieb vorzuhalten. Benachbarte Grundstücke können eine gemeinsame Restmülltonne verwenden. Die Restmülltonnen werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt, Restmüllsäcke bei erhöhtem Bedarf sind von den Teilnehmern auf eigene Kosten beim Landkreis zu beschaffen. Das Entleerungsintervall für Restmüll beträgt grundsätzlich 14 Tage, 1.100 l-Container werden wöchentlich entsorgt. Für biogene Abfälle besteht ein Bringsystem, das System Biotonne wurde nach zwei Versuchen Ende 2000 eingestellt. Sofern keine Eigenkompostierung betrieben wird, sind die biogenen Abfälle zu Sammelplätzen zu bringen.

Die Gebührensatzung in Traunstein folgt den allgemeinen Grundsätzen (siehe oben). Folgende Tarife sind für 14-tägliche Entleerung (wöchentlich 1.100 l) festgesetzt (seit 1994 unverändert gültig):

40 l DM 18,--/m = (216,-- /a)

60 l DM 23,50 (282,--)

80 l DM 30,-- (360,--)

120 l DM 42,50 (510,--)

240 l DM 82,-- (984,--)

1100 l DM 706,-- (8.472,--)

Abfallsäcke kosten DM 12,-- pro Stück.

## **F. Grenzüberschreitende Abfallverbringung**

### **1. Lenkung der Verbringung von Abfällen**

Die Verbringung von Abfällen zwischen Bayern und Salzburg unterliegt den Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren EG-AbfVVO.

Hausabfälle/Siedlungsabfälle sind in der gelben Liste enthalten und unterliegen daher grundsätzlich dem Notifikationsverfahren der EG-Verordnung. Der EuGH hat in der Rechtssache C-192/96 (Beside BV)

ausgeführt, dass kommunale Abfälle oder Hausmüll Abfälle der Gelben Liste bleiben, außer wenn sie getrennt gesammelt und ordentlich sortiert wurden. Damit ist klargestellt, dass nur die aussortierten Altstofffraktionen allenfalls auf die Grüne Liste kommen können, nicht jedoch Sortierreste. Weiters hat der EuGH festgehalten, dass Abfälle der Grünen Liste dann unter den Begriff der "kommunalen Abfälle" fallen, wenn sie mit anderen Abfällen der Grünen Liste vermischt sind. Sobald Abfälle der Grünen Liste auch mit nur kleinen Mengen von nicht grün gelisteten Abfällen vermischt sind, liegt Hausmüll vor (in diesem Fall stand Hausmüll im Mittelpunkt der Fragestellungen).

Bei der Verbringung können sowohl Bayern als auch Salzburg Einwendungen erheben, wobei die Effektivität derselben davon abhängt, ob die Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung verbracht werden. Im Fall des Hausmülls wäre grundsätzlich von Beseitigung auszugehen, da nach übereinstimmender Sichtweise von Deutschland und Österreich die Behandlung von Hausmüll/Restmüll nicht als Verwertung angesehen wird: § 4 Abs 4 dKrW-/AbfG enthält die sogenannte Hausmüllklausel, die die thermische Behandlung von Hausmüll vom Vorrang der (energetischen) Verwertung ausdrücklich ausnimmt. Im öAWG ist eine entsprechende Abgrenzung nicht vorhanden, in Salzburg werden die stoffliche und die thermische (=energetische) Verwertung in starker Anlehnung an das dKrW-/AbfG definiert. Somit darf angenommen werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Abfallverbringung von beiden Seiten ergriffen werden können. Damit könnten bei einer entsprechenden regionsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bayern und Salzburg Abfallverbringungen aus Deutschland oder aus Österreich hinaus reglementiert werden, um die erforderlichen Kapazitäten für die Kooperation nach dem Prinzip der Nähe und der Entsorgungsautarkie sicherstellen zu können. Voraussetzung für Maßnahmen aller Art sind jedoch die entsprechenden Vorkehrungen in den Abfallwirtschaftsplänen. In den Salzburger AWP sind solche besonderen Vorkehrungen einschließlich regionsübergreifender Programme verpflichtend aufzunehmen.

Sowohl das Prinzip der Nähe als auch das Prinzip der Entsorgungsautarkie stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der zwischen den Mitgliedstaaten notwendigen Kooperation (Art 7 AbfRRL) bei

der Festlegung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen. Dieser Zusammenhang findet sich auch in Salzburg im S.AWG wieder, welches die Prinzipien der Nähe, der Entsorgungsautarkie und der Kooperation (kooperative Abfallwirtschaft) als Grundsätze in § 3 Abs 2 Z 8, 9 und 10 S.AWG explizit anführt und in einen inhaltlichen Zusammenhang bringt. Insgesamt sind für Salzburg Autarkielösungen ohne Kooperation mit angrenzenden (in- oder ausländischen) Regionen durch das Prinzip der Nähe und das Prinzip der kooperativen Abfallwirtschaft kaum praktikabel, sie sind aber bei entsprechenden fachlichen Grundlagen in den Abfallwirtschaftsplänen nicht unmöglich. Explizite Verbringungsverbote wie im deutschen Abfallverbringungsgesetz oder im bayrischen AEP sind in Salzburg bis dato nicht vorhanden. Die Gesetzssystematik des S.AWG lässt ausdrückliche Verbringungsbeschränkungen nur indirekt im Rahmen von qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung und im Rahmen der Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan zu (besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle). Letztere sind jedoch nicht nur möglich, sondern tatsächlich geboten, da sie einen verpflichtenden Teil der abfallwirtschaftlichen Planung darstellen (§ 4 S.AWG). Eine faktische Verbindung zwischen den qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung und der Abfallverbringung an sich ist im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung zur Beseitigung (im Sinn des Anhang II A der EG-AbfRRL) gegeben, da für diesen Bereich die Anforderungen des S.AWG an die Abfallbehandlung hinsichtlich des Prinzips der kooperativen Abfallwirtschaft und des Prinzips der Nähe einzuhalten sind. Die genannten Anforderungen an die Abfallbehandlung nach dem S.AWG wirken hier mittelbar auf die Verbringung der Abfälle, zumal die grenzüberschreitende Verbringung einen Teil des durchzuführenden Behandlungsweges darstellt. Praktisch stellt sich damit das Problem, dass jede nach der EG-Abfallverbringungsverordnung notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Abfallverbringung in die Zuständigkeit des Bundesumweltministers fällt, die Beurteilung, ob eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung erfolgt, nach den Bestimmungen des S.AWG zu erfolgen hat, jedoch im öAWG kein adäquates Instrumentarium zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Abfallverminderung in den regionalen (Länder)Abfallwirtschaftsplänen oder in den landesabfallrechtlichen

Bestimmungen bei der Erteilung von Notifizierungen im Rahmen der EG-Abfallverbringungsverordnung besteht.

Nach der EG-AbfVVO können im einzelnen folgende Einwendungen bei der Verbringung von Abfällen zur Beseitigung erhoben werden (nach Art 4 Abs 3), uns zwar sowohl von den zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort mit folgenden Begründungen:

- Grundsatz der Entsorgungsautarkie (auf gemeinschaftlicher und auf einzelstaatlicher Ebene; die staatliche Ebene kann in Deutschland und Österreich nur durch regionale Maßnahmen gänzlich umgesetzt werden),
- Prinzip der Nähe
- Abfallwirtschaftsplan (zwecks Sicherstellung der Übereinstimmung der Verbringung mit dem Plan),
- Verletzung von Umweltschutzvorschriften (für Salzburg auch die Behandlungsstandards),
- illegale Transporte der Verbringers oder des Empfängers.

Darüberhinaus können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur allgemeinen oder teilweisen Verbringung von Abfällen zur Beseitigung verbieten, um dem Prinzip der Nähe, dem Vorrang der Verwertung und der Entsorgungsautarkie zum Durchbruch zu verhelfen.

Einwendungen gegen die Verbringung von Abfällen zur Verwertung können begründet werden mit:

- der Rahmenrichtlinie, vor allem mit dem Abfallwirtschaftsplan,
- der Verletzung von Umweltschutzvorschriften (für Salzburg auch Behandlungsstandards),
- illegalen Transporten des Verbringers oder des Empfängers,
- dem Vorliegen von Scheinrecycling.

Zuständige Behörde für Import und Export in Österreich ist das Bundesumweltministerium in Wien, in Bayern die Regierung von Oberbayern in München.

Neben der EG-AbfVVO unterliegt die Verbringung von Abfällen in Deutschland dem Abfallverbringungsgesetz, welches in § 3 der Beseitigung im Inland den Vorrang einräumt, die Beseitigung im Ausland aber nicht als unzulässig erklärt. Auch § 10 Abs 3 1.Satz dKrW-/AbfG schreibt ebenfalls die Beseitigung im Inland vor. Die Regelungen der EG-AbfVVO bleiben jedenfalls unberührt, jedoch kommt den gesetzlichen Bestimmungen Bedeutung im Notifizierungsverfahren zu. Ergänzungen in den Abfallwirtschaftsplänen sind jedoch jedenfalls erforderlich: So enthält der bayrische AEP das Verbot der Verbringung zur Beseitigung ins Ausland, soweit eine solche Verbringung nicht ausdrücklich im AEP zugelassen wird oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen ist. Ebenso ist nach § 11 BayAEP die Verbringung zur Beseitigung in andere (deutsche) Bundesländer verboten, soweit sie nicht im AEP ausdrücklich vorgesehen ist oder auf Grund von Staatsverträgen erfolgt. Vielmehr hat die Entsorgung nach dem BayAEP innerhalb des Entsorgungsgebietes zu erfolgen, sofern nicht durch kommunale Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit langfristig und unter Lastenverteilung gesichert wird. Diese Bestimmungen über die Verminderung der Abfallverbringung dienen neben der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit insbesondere der gemeinwohlverträglichen Entsorgung der Abfälle im Sinn des § 10 dKrW-/AbfG.

## **2. Behördliche Überwachung der Abfallverbringung**

### **a) Österreichisches Abfallverbringungsrecht**

Die ergänzenden Regelungen zur EG-AbfVVO sind in Österreich im öAWG enthalten. Zuständig zur Vollziehung/Anwendung der EG-AbfVVO, d.h. zur Durchführung des vorgesehenen Notifizierungsverfahren, ist der Bundesumweltminister. Über jede Abfallverbringung ist durch den Bundesumweltminister ein Bescheid zu erlassen. Die Anhörung einer Landesstelle (Landeshauptmann) vor der Entscheidung über die Abfallverbringung ist nur bei der Einfuhr von Abfällen vorgesehen, nicht jedoch bei der Ausfuhr oder der innergemeinschaftlichen Verbringung



(§ 36 Abs 5 öAWG). Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung erfolgt entsprechend der EG-AbfVVO. Bei jeder Verbringung sind sowohl der Notifizierungsbegleitschein als auch der österreichische Bewilligungsbescheid mitzuführen.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen in das bzw aus dem Gemeinschaftsgebiet (zB aus/nach Polen, Tschechische Republik, Ungarn) sind der Notifizierungsbegleitschein und der Bewilligungsbescheid des Bundesumweltministers (sowie der innerstaatliche Begleitschein bei gefährlichen Abfällen; damit wird die Entsorgungsverantwortung nach dem öAWG übertragen) als Unterlagen bei der Zollanmeldung erforderlich. Treten bei der Zollstelle Zweifel über die Bewilligungspflicht von transportierten Sachen auf, hat sie ein Feststellungsverfahren nach § 4 öAWG bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen, die innerhalb von zwei Werktagen nach ihrer Befassung darüber zu entscheiden hat.

Neben der Kontrolle an den Drittstaatengrenzen kann die Überwachung von - innergemeinschaftlichen - Verbringungen im Rahmen der allgemeinen Kontrolle nach dem öAWG erfolgen. Bei Verbringungen sind nach dem öAWG die Zollorgane berufen, die in dieser Funktion für den Bundesumweltminister tätig werden. Die Zollorgane können im gesamten Bundesgebiet tätig werden. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle der mitzuführenden Papiere zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Beförderung von Abfällen. Sie sind befugt, einen Kontrollvermerk in den Papieren anzubringen. Die Zollorgane können bei Verwaltungsübertretungen Sicherheiten von ATS 5.000,-- bis 20.000,-- festsetzen und sofort einheben (diese Sicherheit hat nichts zu tun mit der von der Notifizierungsstelle festzulegenden Sicherheitsleistung für die Verbringung selbst). Erforderlichenfalls können die Zollorgane bei Fehlen des Bewilligungsbescheides die Beförderung unterbrechen und verhältnismäßige Zwangsmaßnahmen anwenden (Abnehmen des Schlüssels, Anlegen von Sperrern udgl). Die Weiterfahrt darf erst wieder nach Anordnung der Zollorgane erfolgen. Zwangsmaßnahmen sind sofort bei Wegfall des Grundes aufzuheben. Die Unterbrechung der Beförderung ist bei einer Gefahr für Leib und Leben aufrecht zu erhalten und behördlich anzuordnen.

Die Wiedereinfuhrpflicht bei illegalen Verbringungen nach der EG-AbfVVO trifft denjenigen, der die Verbringung oder Notifizierung veranlasst, vermittelt oder durchgeführt hat. Die Verpflichteten haften solidarisch. Eine illegale Verbringung nach der EG-AbfVVO liegt vor, wenn u.a.:

- die Notifizierung gänzlich fehlt,
- die Notifizierung durchgeführt, aber keine Zustimmung erteilt wurde,
- die Zustimmung durch falsche Angaben erschlichen wurde,
- die Verbringung sachlich mit dem Begleitschein nicht übereinstimmt,
- die Verbringung Bestimmungen über ein Einfuhr oder Ausfuhr in die bzw aus der Gemeinschaft widerspricht.

Nach dem österreichischen Altlastensanierungsgesetz ist ein Beitrag (=Steuer) vorgesehen, wenn Abfälle zur langfristigen Ablagerung aus dem Bundesgebiet verbracht werden, uns zwar gleichgültig, ob dies innergemeinschaftlich oder in Drittstaaten erfolgt. Zuständige Behörde ist das Hauptzollamt der jeweiligen Finanzlandesdirektion. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Hauptzollamt zur Sicherung der ordnungsgemäßen Steuererhebung tätig werden. Hauptzollamt und Finanzlandesdirektion unterstehen dem Bundesfinanzminister, dem auch die in der Abfallüberwachung tätigen Zollorgane organisatorisch unterstehen. Da die Zollorgane im Rahmen der Abfallüberwachung (siehe oben) jedoch funktionell für den Bundesumweltminister tätig werden, müssen Anordnungen an die abfallrechtlich tätigen Zollorgane vom Bundesumweltminister bzw mit dessen Einverständnis erfolgen.

Nach dem S.AWG ist die Landesregierung zur Überwachung der qualitativen Anforderungen an die Abfallbehandlung (Behandlungsstandards) berufen. Somit besteht kein direkter Einfluss auf Abfallverbringungen, jedoch können die Behandlungswege grundsätzlich überwacht werden. Der Landesregierung stehen dazu alle erforderlichen Überwachungsmaßnahmen offen, sie kann Anordnungen treffen, Behandlungen untersagen, bei Gefahr in Verzug kann sie unmittelbar (ohne vorheriges Verfahren) - auch durch

beauftragte Organe und Sachverständige - tätig werden. Die Anordnungen haben sich an den verantwortlichen Abfallbesitzer zu richten, sofern dies nicht möglich ist, können Anordnungen auch an die greifbaren Personen, die für den Verantwortlichen tätig werden, gerichtet werden. Wesentlich ist, dass die Landesregierung aber immer nur aus dem Aspekt der qualitativen Behandlungsanforderungen heraus tätig werden kann, ansonsten obliegt die Überwachung grundsätzlich der Bezirksverwaltungsbehörde, die vorrangig wegen Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) tätig werden kann.

#### **b) Deutsches Abfallverbringungsrecht**

In Deutschland finden sich die ergänzenden Regelungen zur EG-AbfVVO im Abfallverbringungsgesetz des Bundes. Zuständige für Maßnahmen im Zusammenhang mit der EG-AbfVVO sind die Länder. Bei der Einfuhr ist jenes Land zuständig, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen. Bei der Ausfuhr ist jenes Land zuständig, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Soweit bayrische Zuständigkeit gegeben ist, obliegen die Maßnahmen der jeweiligen Regierung im Regierungsbezirk. Für Traunstein und Berchtesgadener Land wäre somit die Zuständigkeit der Regierung für Oberbayern in München gegeben.

Der Notifizierungsbegleitschein ist auch nach deutschem Recht vom Beförderer bzw vom tatsächlichen Transporteur mitzuführen und ist bei Kontrollen vorzuweisen. Für die Erteilung von Verbringungsgenehmigungen und diverse Amtshandlungen (Probenahme, Untersuchungen udgl) sind nach Art der Bewilligung, des Abfalls bzw der Amtshandlung Gebühren in Höhe von DM 100,-- bis 5.000,-- zu entrichten.

Die Überwachung obliegt der Regierung als Einfuhr/Ausfuhr-Behörde. Im übrigen obliegt die Überwachung der Entsorgung von Abfällen (gemäß §§ 40 bis 48 dKrW-/AbfG, insbesondere Nachweis- und Aufzeichnungspflichten) der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (Landkreis), Transportgenehmigungen (§ 49 dKrW-/AbfG) werden ebenfalls von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Auch das deutsche Abfallverbringungsgesetz sieht die Mitwirkung anderer Behörden bei der Überwachung der EG-AbfVVO

vor, und zwar von Bundesfinanzministerium und unterstellten Zolldienststellen, Bundesverkehrsministerium sowie Bundesamt für Güterverkehr. Diese wirken mit, indem sie beim Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen der EG-AbfVVO die jeweils zuständigen Behörden unterrichten. Darüberhinaus können sie bei Vorliegen eines Verdachtes die Abfälle sowie die Beförderungs- und Verpackungsmittel zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, dass sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

Die Wiedereinfuhrpflicht und die Sicherheitsleistung sind wie in Österreich entsprechend der EG-AbfVVO geregelt. Bei der Wiedereinfuhrpflicht kann in Deutschland ergänzend jeder herangezogen werden, der an der illegalen Verbringung beteiligt war, sowie auch der Abfallerzeuger. Letzterer kann aber den Nachweis erbringen, dass er bei der Abgabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Sogenannte "Abfallbörsen" sind von der Wiedereinfuhrpflicht ausgenommen. Die Verpflichteten haften wie in Österreich als Gesamtschuldner. Kommt ein Rückfuhrpflichtiger nicht oder nicht rechtzeitig seinen Pflichten nach, hat die zuständige Behörde (die jeweilige Regierung, die zuständig war bzw gewesen wäre) die Rückfuhrung und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu veranlassen. Diese behördlich angeordnete Rückfuhrung hat im Einvernehmen mit dem sogenannten "Solidarfonds Abfallrückfuhrung" zu erfolgen. Dieser wurde mit dem Abfallverbringungsgesetz als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts zur Kostendeckung errichtet und wird durch (rückerstattbare) Mitgliedsbeiträge der notifizierungspflichtigen Personen finanziert (in Österreich trägt die Ausfallkosten der Bundesumweltminister). Der Beitrag beträgt je nach Abfall und Behandlungsart zwischen 30 Pfennig und 15,-- DM. Die Anstalt ist zur Überwachung der Beitragspflicht in behördenähnlicher Form befugt.

## **G. Grenzüberschreitende Kooperationen**

### **1. Schlussfolgerungen aus dem Vergleich**

Aus dem vergleichenden Überblick lässt sich erkennen, dass die abfallwirtschaftliche Organisation und die geltenden Rechtsvorschriften in Traunstein, Bayern und Salzburg zu ähnlichen praktischen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger und zu vergleichbaren Herausforderungen für die planungszuständigen Stellen führen. Diese Gemeinsamkeiten lassen Kooperationen als Beitrag zu einer effektiveren Gestaltung der abfallwirtschaftlichen Organisation im Interesse aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der zuständigen Stellen als sinnvoll erscheinen. Sowohl Organisation als auch Rechtsvorschriften sind jedoch in zahlreichen Details auf Grund unterschiedlicher Verfassungs- und Gesetzssystematik nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Die feinen Wesensunterschiede verlangen eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweils "anderen" Region, denn "der Teufel liegt im Detail". Historisch gewachsene Strukturen wie in der Abfallwirtschaft, die immer einen brisant-politischen Hintergrund haben, können nur aufeinander abgestimmt werden, wenn die Auswirkungen von Adaptierungen und Kooperationen zuvor fundiert erarbeitet und in ihrer rechtlichen, organisatorischen und politischen Dimension beleuchtet werden. Kooperationsmaßnahmen werden je nach Art und Intensität die gesamte Palette von leicht umsetzbaren bis langfristigen-wunschähnlichen Maßnahmen umfassen.

Auf Grundlage des vorliegenden Überblicks werden im Folgenden Bereiche dargestellt, die für mögliche Kooperationen Herausforderungen darstellen. Aus diesen Bereichen lassen sich in weiterer Folge konkrete Maßnahmen ableiten. Zweck der Empfehlungen ist somit das Aufzeigen von möglichen Handlungsbereichen, nicht jedoch von einzelnen Maßnahmen, die unmittelbar zu ergreifen wären. Solche sollen einer weitergehenden Untersuchung und Willensbildung durch die zuständigen Stellen vorbehalten bleiben. Die dargestellten Bereiche sind sowohl inhaltlicher als auch organisatorischer Natur und bedingen ebensolche Maßnahmen. Die Empfehlungen stellen zugleich eine Zusammenfassung der wesentlichsten verglichenen Bereiche dar.

## **2. Empfehlungen für die Umsetzung von Kooperationen**

### **a) Grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation**

Die Zusammenarbeit von aneinandergrenzenden Regionen wie Traunstein, Berchtesgadener Land und Salzburg bedarf einer grundsätzlichen Bereitschaft der betroffenen und zuständigen Stellen. Die Verbindung der Regionen im Rahmen der EuRegio Salzburg/Bayern ist dabei eine wesentliche Voraussetzung. Dieser politisch erklärte und durch verschiedene Planungsdokumente untermauerte Wille zur Zusammenarbeit im europäischen Rahmen schafft für sich alleine noch nicht die nötigen Voraussetzungen für Kooperationen in der Abfallwirtschaft. Jede politische Sparte, speziell die Abfallwirtschaft (als Teil der Umweltpolitik), funktioniert nach eigenen, oft sehr lokal geprägten "Gesetzen". Soll Abfallwirtschaft im Rahmen der EuRegio grenzübergreifend zum Erfolg werden, so ist dafür eine politische Grundsatzentscheidung der jeweils umweltverantwortlichen Regional- bzw. Lokalpolitiker erforderlich. Erst auf Basis einer solchen konkreten umweltpolitischen Erklärung bzw. Einigung lassen sich auch die Ziele und Inhalte der - europapolitisch gutierten - EuRegio Salzburg/Bayern zum Leben erwecken.

### **b) Networking als Erfolgsgrundlage und Form der Zusammenarbeit**

Der Vergleich zwischen den Regionen Traunstein, Berchtesgaden und Salzburg zeigt, dass die Zuständigkeiten und Verantwortungen sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern als auch bei Behörden beiderseits der Grenze für ähnliche bzw. gleiche Aufgabenstellungen in der Abfallwirtschaft heterogen verteilt sind. Die föderale Struktur der österreichischen Verfassung und die regional orientierte Struktur des Freistaates Bayern verteilen abfallwirtschaftliche Aufgaben in einer Weise, die die unmittelbare Zusammenarbeit gleicher Verantwortungsebenen nicht immer zulässt. Gleichwohl wäre es verwegen zu glauben, dass sich die Zuständigkeiten beiderseits der Grenze ohne Weiteres

kurzfristig ändern ließen (dies widerspräche dem realpolitischen Hausverstand, der besonders in der Abfallwirtschaft von Bedeutung ist).

Als einer der ersten und faktisch - eventuell auch ohne politische Grundsatzentscheidung für oder gegen tatsächliche Kooperationen - machbaren Formen der Zusammenarbeit bietet sich Networking an. Es erscheint sinnvoll, die mit abfallwirtschaftlichen Fragen und Aufgaben befassten Stellen beiderseits der Grenze miteinander in Kontakt zu bringen. Erfahrungsaustausch und gegenseitiges Kennenlernen kann helfen, für die Situation in den jeweils anderen Regionen zu sensibilisieren. Dies kann im grenzüberschreitenden Verstehen gleichermaßen helfen wie in der innerregionalen Zusammenarbeit, da nicht bestehende und eventuell zementierte Strukturen verwendet werden, sondern neue Kooperationspartner zusammenfinden und neue Wege in der Zusammenarbeit beschritten werden können. Gleichzeitig bietet Networking die Chance, verschiedene Verantwortungsebenen der Abfallwirtschaft und verschiedene Akteure miteinander in Kontakt zu bringen, die sonst nebeneinander (oder teilweise auch gegeneinander) arbeiten. Networking stellt nicht die jeweilige Kompetenz oder Verantwortung in Frage, sondern ermöglicht Zusammenarbeit mit Wirkung über die jeweils eigene Verantwortung und Zuständigkeit hinaus. Durch Networking wird auch die Institutionalisierung in Form von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen verhindert, die aus der Erfahrung heraus oft ein hohes Ausmaß an Inertion annehmen, ohne praktisch signifikante Beiträge zur Verbesserung im Sinn der ursprünglichen Intentionen leisten zu können. Im Rahmen von Networking können stattdessen spezifische Themen ad hoc aufgegriffen und auch abschließend bearbeitet werden, da von vornherein kein Anspruch auf Institutionalisierung der jeweiligen Projektgruppe besteht. Von konkreten Projektgruppen können bei Bedarf auch breitere Themen wie gemeinsame abfallwirtschaftliche Planungsaufgaben aufgegriffen werden. Entscheidend soll sein, gleich wie die Zusammenarbeit letztlich bezeichnet wird, eine Struktur zu wählen, die sich von den überkommenen Formen der Zusammenarbeit von der Arbeitstechnik und Zielorientierung deutlich unterscheidet. Der Schwerpunkt soll im Ergebnis und Prozess, nicht jedoch in der Institution liegen.

Sinnvoll erscheint eine Impulsveranstaltung, bei der die zuständigen Stellen der betroffenen Regionen zusammengebracht und gemeinsame Herausforderungen bewusst gemacht werden können. Durch gegenseitiges Kennenlernen der Ansprechpartner und Wissen um deren Aufgaben werden Berührungsschwellen überwunden. Auf Basis der Impulsveranstaltung könnten spezifische Themen aufgegriffen werden, zu denen ein weiterer Erfahrungsaustausch als Basis weitergehender Kooperationen sinnvoll erscheint (Schwerpunktthemen, themenbezogene Projektgruppen mit konkreten Ergebnisaufträgen udgl).

### **c) Gemeinsame Planungsaktivitäten**

Soweit die abfallwirtschaftliche Planung betroffen ist, ist in Hinblick auf Hausabfälle/Siedlungsabfälle auf Grund der abfallwirtschaftlichen Strukturen Potential für Kooperationen vorhanden. Eine politische Entscheidung vorausgesetzt, erscheinen fachlich gemeinsame Überlegungen zu regionsübergreifenden Lösungen und Programmen sinnvoll. Damit könnten gemeinsame Planungen für (Entsorgungs)Autarkielösungen auf grenzüberschreitender Basis angestellt werden. Ziel der Zusammenarbeit muss in planerischer Hinsicht sein, solche gemeinsame Dokumente zu erstellen, die als Teil der jeweiligen Abfallwirtschaftspläne Verwendung finden können.

Bei der gemeinsamen Planungstätigkeit ist die Rolle der Gemeindeverbände in Salzburg und des ZAS in Bayern besonders zu berücksichtigen, denen die Aufgabe der Behandlung von Hausabfällen/Siedlungsabfällen im Regionsgebiet zukommt. Eine koordinierende Aufgabe wird dabei besonders den Regierungen bzw den Landkreisen zukommen.

### **d) Maßnahmen zur Verminderung der Abfallverbringung**

Gemeinsame, regionsübergreifende Planungen könnten auch für Maßnahmen zur Verringerung der Abfallverbringung herangezogen werden. Im Rahmen von Notifizierungsverfahren nach der EG-AbfVVO können Einwendungen



gegen die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nur erhoben werden, wenn - insbesondere - die fachlichen Grundlagen in den Abfallwirtschaftsplänen dafür vorhanden sind. Die gegebenen Zuständigkeiten und geltenden Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang erfordern dazu jedoch ergänzende Maßnahmen: Einerseits Networking in organisatorischer Hinsicht, um die in Deutschland/Bayern und in Österreich/Salzburg unterschiedlichen zuständigen und betroffenen Stellen miteinander koordiniert in Verbindung zu bringen (Regierung Oberbayern, andere Regierungen, Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände, Landesregierung, Bundesumweltministerium). Andererseits eine Anpassung der Rechtsvorschriften - besonders in Österreich auf Bundesebene - zur rechtlich verbindlichen Berücksichtigung von kommunalen und regionalen Anforderungen durch Verbringungsbehörden. Die Anhörung bzw. Einbindung in das jeweilige Notifizierungsverfahren erscheint dabei eine der entscheidendsten Maßnahmen.

#### **e) Gemeinsame Umwelanforderungen**

Qualitative Anforderungen an die Abfallbehandlung stellen einen der wesentlichsten Teile von abfallwirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen dar. Die Formulierung von Anforderungen hat umweltpolitischen und in hohem Maß wettbewerbspolitischen Charakter. Darüberhinaus bieten Behandlungsstandards die Möglichkeit, eine fachliche Grundlage für mögliche Einwendungen gegen die Verbringung von Abfällen zu schaffen. Es handelt sich - entsprechende Verbindlichkeit vorausgesetzt (wie dies in Salzburg möglich ist) - um Vorschriften zum Schutz der Umwelt, auf Basis derer Einwendung formuliert werden können. Bei einer denkmöglichen Kooperation im Bereich Behandlung/Beseitigung von Hausabfällen/Siedlungsabfällen stellen gemeinsame und aufeinander abgestimmte Anforderungen an die (Vor)behandlung ein wichtige Grundvoraussetzung dar.

Im Fall einer regionsübergreifenden Zusammenarbeit erscheint es dabei am wichtigsten auszuarbeiten, wie die geltenden bundesrechtlichen (und somit nicht ohne weiteres disponiblen) Anforderungen (öDepVO, dAbfAbfVO, TA Si) praktisch durch gemeinsame Maßnahmen möglichst effizient umgesetzt

werden können. Gemeinsame Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen an die Vorbehandlungen (Verbrennung, mechanisch-biologische Behandlung) würden dabei eine zentrale Rolle einnehmen. Damit verbunden wären auch gemeinsame Überlegungen zur Abgrenzung Verwertung/Beseitigung, womit bereits eine beachtliche Dimension in der thematischen Auseinandersetzung erreicht würde. Die in Deutschland/Bayern und in Salzburg ähnlichen und stark angelegten Kriterien zur Abgrenzung von stofflicher, thermischer (=energetischer) Verwertung und Beseitigung/sonstige Behandlung lassen solche gemeinsamen Überlegungen als sehr gewinnbringend erscheinen.

#### **f) Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung**

Auf Basis gemeinsamer Planungsgrundlagen und gemeinsamer Umwelanforderungen erscheint eine effektive Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung sinnvoll und möglich - sei dies zwischen Salzburg und Bayern oder aus den jeweiligen Mitgliedstaaten hinaus. Ohne gemeinsame Grundlagen erscheinen Einwendungen - hier wie dort - wenig zielführend, da jedenfalls die Entsorgungsautarkie in der eigenen Region im Vordergrund stünde und diese - zumindest für die Regionen Traunstein, Berchtesgaden und Salzburg alleine betrachtet - aufwendiger zu argumentieren wäre als ein gemeinsamer Beitrag unter Anwendung des Prinzips der Nähe und der Entsorgungsautarkie. Besonders für Salzburg wäre eine isolierte Betrachtung wenig erfolgversprechend, da fachliche Grundlagen für einschränkende Maßnahmen kaum vorhanden sind und die systematische Ausrichtung von Rechtsvorschriften und Abfallwirtschaftsorganisation in Salzburg in Richtung Zusammenarbeit tendiert.

Soweit gemeinsame Grundlagen vorhanden sind, erscheint Networking bei der Überwachung ebenfalls als probates Mittel, um rasch und effektiv behördliche Überwachungsmaßnahmen setzen zu können. Ergänzend stellt sich für Salzburg die Herausforderung, dass die Überwachung der Abfallverbringung von den Zollorganen für den Bundesumweltminister durchgeführt wird. Die Intensität der Überwachung ist somit für Salzburg wesentlich fremdbestimmt. Eine effektive Überwachung der Abfallverbringung müsste demnach durch stärkere Einbindung von Landesstellen oder unter

Koordination derselben erfolgen. Dazu wären aber Anpassungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes ebenso wie koordinierende Vereinbarungen mit den Bundesumwelt- und -finanzressort notwendig. Auch für Bayern stellen sich ähnliche Herausforderungen, da erst die Mitwirkung anderer Behörden (Finanz und Zoll, Verkehrsüberwachung udgl) eine effektive Überwachung von Abfallverbringungen ermöglicht.

Zwischen Bayern und Salzburg wären sowohl für gemeinsame Planungsaktivitäten als auch für gemeinsame Überwachungsmaßnahmen entsprechende Vereinbarungen der betroffenen Stellen grundsätzlicher Natur erforderlich, um eine rechtlich und politisch verbindliche Grundlage für die Verankerung der Zusammenarbeit zu schaffen. Auch für die operative Koordination zwischen den betroffenen Landkreisen, Verbänden, Regierungen und Gemeinden erscheinen entsprechende Grundsatzvereinbarungen sinnvoll.

#### **g) Erhebung von Abfalldaten**

Die Erhebung des Mengenpotentials für Hausabfälle/Siedlungsabfälle zwecks Planung von gemeinsamen Maßnahmen erscheint besonders relevant, um eine verlässliche Grundlage für gemeinsame Maßnahmen zu schaffen. Seriöse Planungstätigkeit ist eine Grundvoraussetzung, um die den verantwortlichen Entsorgungsträgern durch den Vorhalt von Entsorgungskapazitäten entstehenden Kosten in den Gebührenkalkulationen auch tatsächlich ansetzen zu können. Die in Salzburg und Bayern unterschiedlich gehandhabte Einbeziehung von Betrieben in den Pflichtbereich muss bei den vorhandenen Mengendaten berücksichtigt werden. Vor allem sollte abgeschätzt werden, wie hoch das gemeinsame Potential von betrieblichen Abfällen an der Systemabfuhr im Pflichtbereich und wie hoch der Graubereich der abdriftenden Betriebe (durch Nichteinbeziehung oder Scheinrecycling) ist. Weiters könnten gemeinsame Strategien gegen das Ausscheren von Betrieben aus dem Pflichtbereich entwickelt werden.

## **h) Satzungen/Abfuhrordnungen**

Die Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen bzw die Abfuhrordnungen stellen den praktisch bedeutsamsten Teil des kommunalen Abfallrechts in Bayern wie in Salzburg dar. Diese Vorschriften regeln den unmittelbaren Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, sehen die Gebühren vor und müssen praktisch umsetzen, was auf Planungsebene erdacht wurde.

Der Inhalt der Satzungen bzw Abfuhrordnungen ist stark lokal geprägt. Dies ist besonders in Salzburg der Fall, wo die gesamte Sammlung und Beförderung im Pflichtbereich den Gemeinden überantwortet ist. Vergleichbar damit ist teilweise die Situation in Berchtesgaden, völlig anders die Organisation in Traunstein. Eine Verlagerung der Zuständigkeiten in Salzburg von den Gemeinden an Verbände oder Bezirke/Regierung ist realpolitisch kaum denkbar. Die lokale Organisation im eigenen Wirkungsbereich ist einem lenkenden Einfluss durch die Landesregierung praktisch entzogen und eher von Personen als von rechtlichen oder organisatorischen Strukturen abhängig. Die in Salzburg bestehende Heterogenität auf kommunaler Ebene verdeutlicht den Koordinationsbedarf, um eine annähernde Vergleichbarkeit von Leistungen und Gebühren zu ermöglichen. Transparenz würde der abfallwirtschaftlichen Planung insgesamt zum Vorteil gereichen, da dann bestehende Unterschiede sachlich besser gerechtfertigt oder entsprechend adaptiert oder beseitigt werden können. Eine effektivere Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben an die Gebührenbildung könnte damit ebenfalls erreicht werden. Zumal die Unterschiede historisch gewachsen sind und ihre lokalen Gründe haben, erscheint die Koordination und Verbesserung im Rahmen von Netzwerken sinnvoller als die verordnete Vereinheitlichung auf Basis ordnungsrechtlicher Strukturen.

Die Gestaltung des Gebührensystems nach gemeinsamen Prinzipien - ohne deshalb eine gänzliche Vereinheitlichung zu fordern - könnte einen wesentlichen Beitrag zur Zusammenarbeit liefern. Werden tatsächlich Kooperationen im Bereich der Behandlung angestrebt, erscheint eine solche Einigung auf gemeinsame Prinzipien bei der Gebührengestaltung unausweichlich - für Bayern wie für Salzburg.

\*\*\*